

238 Unsere Prüfungshandlungen bei der Produktlinie „Handelbare Optionen“ ergaben Folgendes:

- Die Phoenix trägt für den Fall, dass sie in Vorleistung tritt, indem sie den Kauf eines Derivates vor der Zahlung des Kunden bzw. Scheckgutschrift ausführt, ein Adressenausfallrisiko. Das Adressenausfallrisiko ergibt sich aus den historischen Anschaffungskosten abzüglich des jeweiligen Marktwertes des erworbenen Derivates (vgl. Tz. 125ff.).

239 Im Rahmen der Prüfung der „Managed accounts“ ergaben sich folgende Feststellungen:

- Es bestehen Differenzen zwischen dem extern bestätigten Treuhandvermögen und dem intern gebuchten, welche sich nicht im Einzelnen abstimmen lassen. Die Differenzen werden auskunftsgemäß jährlich an die jeweils zu diesem Zeitpunkt aktiven Kunden weitergegeben (vgl. Tz. 207ff.).
- Die akkumulierten Provisionsforderungen unterliegen grundsätzlich einem Fremdwährungsrisiko, welches sich, da der Betrag einzelnen Konten nicht zuordenbar ist, nicht quantifizieren lässt (vgl. Tz. 204ff.)

240 Aus dem Geschäftsprozess und der Buchungssystematik ist es u. E. erforderlich, dass die im Back-Office-Manager erfassten Provisionserträge aufsummiert werden können, um eine Gesamtabstimmung mit dem Hauptbuch durchführen zu können. Derzeit werden zwar die geführten Kundensalden dem Kunden mitgeteilt, es erfolgt aber keine Abstimmung mit den gebuchten Treuhandvermögen und extern bestätigten Treuhandvermögen.

241 Die Prüfung der Monatsabschlusserstellung bzw. der Monatsabschlüsse führte zu folgenden Feststellungen:

- In den Monatsabschlüssen werden keine Zinsabgrenzungen berücksichtigt (vgl. Tz. 217f.).
- Unterjährig werden die Verbindlichkeiten aus Provisionen, die den verbundenen Agenten zustehen nicht als Verbindlichkeit, sondern unter den Rückstellungen ausgewiesen (vgl. Tz. 222).
- Die aktuellen Provisionsaufwendungen aufgrund der Ansprüche der gebundenen Agenten werden im aktuellen Monatsabschluss auf Grundlage von überschlägigen Ermittlungen erfasst. (vgl. Tz. 221).
- Im Rahmen der Monats- und Jahresabschlusserstellung wird keine Abstimmung mit extern bestätigten Depot- und Kontobeständen vorgenommen. Vielmehr wird der kumulierte Provisionsanteil aus Agien sowie Brokergebühren durch einen Vergleich des in der Hauptbuchhaltung erfassten Treuhandvermögens mit den Treuhandverbindlichkeiten bestimmt und berechnet. (vgl. Tz. 235).
- Die Berechnung und buchhalterische Erfassung der aus dem Treuhandvermögen sowie den unternehmenseigenen Vermögensgegenständen resultierenden Währungsgewinne oder -verluste erfolgt nur jährlich. Die aus den eigenen Vermögensgegenständen resultierenden Währungsverluste bezifferten sich im Geschäftsjahr 2001 auf TEUR 1.539, wohingegen im Vorjahr ein Währungsgewinn in Höhe von TEUR 7.604 erzielt wurde (vgl. Tz. 214f.).

## **E. MELDEWESEN**

### **1. Organisation des Meldewesens**

- 242 Mit Vertrag vom 22. August 2000 wurde die Erstellung der Meldungen des Grundsatzes I, Grundsatzes II, des Monatsausweises, der Meldungen für Groß- und Millionenkredite sowie die Meldung der Eigenmittelausstattung gemäß § 10 Abs. 9 KWG auf die UWP ausgelagert (vgl. Tz. 100ff.).
- 243 Das Anzeigewesen wird, mit Ausnahme der Meldungen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 und 3 KWG, durch den Geschäftsleiter Herrn Dieter Breitzkreuz wahrgenommen. Die Meldungen für die gebundenen Agenten werden von Herrn Eberhard Tiefenstädter, Leiter der Abteilung „Vertrieb Extern“, vorgenommen.
- 244 Aufgrund der Stellung der verantwortlichen Personen im Unternehmen ist organisatorisch sichergestellt, dass diesen melde- und anzeigepflichtige Vorgänge zur Kenntnis kommen. Unterstützend nutzen die Verantwortlichen Checklisten, anhand derer die Vollständigkeit der zu erstellenden Meldungen und Anzeigen sichergestellt werden kann.

### **2. Ablauforganisation des Meldewesens**

- 245 Zur visualisierten Darstellung der Ablauforganisation bei der UWP im Bereich Meldewesen verweisen wir auf Anlage 15: Arbeitsablauf Rechnungswesen Nr. 13: Erstellung von Grundsatz I und II Meldungen.
- 246 Die Monatsausweise werden aufbauend auf dem Monatsabschluss respektive Jahresabschluss von der UWP erstellt (vgl. D. 4.4.).

- 247 Aus dem Abschluss werden die relevanten Daten zur Ermittlung des Grundsatzes II und der Risikoaktiva im Grundsatz I entnommen. Sämtliche Risikoaktiva werden manuell in eine pdf-Vorlage übertragen, in der die Gewichtung der Risikoaktiva sowie die Berechnung der Unterlegung mit 8 % haftendem Eigenkapital erfolgt. Die Währungsgesamtpositionen werden anhand der Kontobezeichnung in der von Phoenix übersendeten Summen- und Saldenliste in der Vorlage ergänzt. Auf diese Weise werden monatlich die Meldebögen GB 1 bis GB 3 sowie SA 3 sowie vierteljährlich die Meldebögen GB 1 bis GB 3, GB 1.1, SA 3 sowie SA 1.1 erstellt.
- 248 Die Meldungen werden auskunftsgemäß unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips kontrolliert und an Phoenix zur Übersendung an die BaFin und die Deutsche Bundesbank weitergegeben.
- 249 Das EXCEL-Sheet, anhand dessen die Meldungen erstellt werden, wurde von den für den Grundsatz I zuständigen Mitarbeiter entwickelt und wird ggf. an Änderungen angepasst. Es wird eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt, die darin besteht, verschiedene Kontrollsummen abzustimmen. Da sich die Risikoaktiva nur in überschaubarem Rahmen verändern und Marktrisikopositionen in geringem Umfang anzurechnen sind, würde eine falsche Formel angabegemäß bemerkt und entsprechend geändert werden.
- 250 Die in 2002 abzugebenden Meldungen erfolgten in zwei Fällen nicht fristgerecht zum fünften Arbeitstag des Folgemonats. Dies ist einerseits auf nicht antizipierte Personalengpässe bei UWP und andererseits auf eine verspätete Lieferung der zur Erstellung des Monatsabschlusses erforderlichen Daten von Phoenix an UWP zurückzuführen.
- 251 Die Meldung zum Juli 2002 wurde aufgrund von Fehleintragungen und nachträglicher Umbuchungen mehrmals verspätet abgegeben. Auskunftsgemäß wurden die BaFin und die Deutsche Bundesbank fernmündlich über die Verspätung informiert. Gemäß der uns erteilten Auskünften wurden Vorkehrungen in Form der Personalerweiterung bei der UWP getroffen, um zukünftig Verspätungen bei der Abgabe der Meldungen zu vermeiden.

### 3. Haftendes Eigenkapital und Eigenmittel nach § 10 Abs. 2 KWG

252 Die Eigenmittel der Phoenix nach § 10 Abs. 2 KWG setzen sich zum 31. Dezember 2001 sowie zum 30. September 2002 wie folgt zusammen:

	letzter festgestellter Jahresabschluss 31.12.2001	Monatsabschluss 30.09.2002
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
<b>Kernkapital</b>		
Stammkapital	256	1.000
Gewinnrücklagen	5.113	5.200
abzüglich:		
Kredite an Gesellschafter (gemäß § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 KWG)	<u>0</u>	<u>506</u>
<b>Summe Kernkapital</b>	<u>5.369</u>	<u>5.694</u>

253 Da kein Ergänzungskapital oder Drittrangmittel bestehen, entspricht das Kernkapital dem haftenden Eigenkapital bzw. den Eigenmitteln nach § 10 KWG.

254 Weitere Zu- und Abrechnungen zu den Eigenmitteln gemäß § 10 Abs. 2a bis 7 KWG haben wir zu den einzelnen Stichtagen nicht festgestellt.

#### 4. Grundsatz I

##### 4.1 Kennziffern

255 In der folgenden Übersicht werden die Risikoaktiva, die Marktrisikopositionen sowie die Grundsatz I Kennziffern zum 30. September 2002 dargestellt:

	<u>TEUR</u>
<b>Risikoaktiva</b>	
Bilanzaktiva	11.535
traditionelle außerbilanzielle Geschäfte	0
Derivate	0
./. Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen	<u>0</u>
Gewichtete Risikoaktiva insgesamt	<u>11.535</u>
 <b>Marktrisikopositionen</b>	
Währungsgesamtposition (TEUR 7.163 x 0,08)	<u>573</u>
Anrechnungsbetrag für Marktrisikopositionen	<u>573</u>
 Summe der anrechnungspflichtigen Positionen	18.698
Haftendes Eigenkapital	5.694
<u>anrechenbare Eigenmittel</u>	<u>5.694</u>
Eigenkapitalquote	49,4 %
<u>Gesamtkennziffer</u>	<u>30,5 %</u>

Den Anforderungen des Grundsatzes I wurde zum 30. September 2002 entsprochen.

256 Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Eigenkapitalquote und der Gesamtkennziffer vom 1. Januar 2002 bis 30. September 2002 der Phoenix:

	Eigenkapitalquote (%)	Gesamtkennziffer (%)
Januar	42,0	15,8
Februar	34,2	13,9
März	47,6	26,6
April	55,6	30,8
Mai	59,8	38,7
Juni	57,7	31,4
Juli	55,0	31,6
August	53,5	30,9
September	49,4	30,5

257 Unter Berücksichtigung der dänischen Tochterunternehmung ergibt sich folgendes:

	Eigenkapitalquote (%)	Gesamtkennziffer (%)
Januar	91,7	29,7
Februar	68,8	26,8
März	91,7	44,0
April	81,8	37,5
Mai	81,8	37,5
Juni	81,8	37,5
Juli	81,8	37,5
August	81,8	37,5
September	81,8	37,5

## 4.2 Prüfungshandlungen und -feststellungen

- 258 Wir haben stichprobenartig die Richtigkeit der Grundsatz I Meldungen überprüft, indem wir die Berechnung der Kennziffern auf der Basis der von der UWP erstellten Monatsabschlüsse nachvollzogen haben.
- 259 Dazu haben wir in einer nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Stichprobe von vier Grundsatz I Meldungen für die Monate Dezember 2001, März, Juli sowie September 2002 die Berechnung überprüft.
- 260 Wir stellten fest, dass die Ableitung der Grundsatz I Meldung aus dem Monatsabschluss richtig erfolgte. Die gemeldete Marktrisikoposition aus der Währungsgesamtposition konnten wir keiner Prüfung auf Richtigkeit unterziehen, da diese nicht unmittelbar aus dem Monatsabschluss hervorgeht.
- 261 Im Ergebnis der Prüfung der Abstimmung des Treuhandvermögens zwischen externen Kontoauszügen und der Hauptbuchhaltung kommen wir zu dem Schluss, dass der Betrag von TEUR 16.093 per 30. September 2002 aus den kumulierten Provisionen der Phoenix einem Fremdwährungsrisiko unterliegen kann. (vgl. Tz. 204ff.) Dieser Sachverhalt fand in der Berechnung der Währungsgesamtposition der Gesellschaft keine Berücksichtigung.
- 262 Infolge der Vermischung von Kundengeldern mit unternehmenseigenen Geldern sowie der Berechnungssystematik der aufgelaufenen Provisionen durch eine Differenzenbildung ist eine genaue Quantifizierung des Fremdwährungsrisikos nicht möglich.
- 263 Im Rahmen der Prüfung der Monatsabschlüsse stellten wir fest, dass die Abgrenzung der Zinsen in den Monatsabschlüssen des Jahres 2002 nicht vorgenommen wurde. (vgl. Tz. 217). Eine vorgenommene Abgrenzung hätte in den Grundsatz I Meldungen zu einer maximalen Erhöhung der Risikoaktiva um TEUR 9 geführt. Die Auswirkungen auf die Grundsatz I Kennziffern sind als nicht wesentlich zu charakterisieren.

264 Unter Zugrundelegung der Annahme, dass die gesamten Provisionsforderungen einem Fremdwährungsrisiko unterliegen, resultiert folgende Grundsatz I Kennziffer zum 30. September 2002:

	<u>TEUR</u>
Risikoaktiva	
Bilanzaktiva	11.535
traditionelle außerbilanzielle Geschäfte	0
Derivate Geschäfte	0
./. Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen	<u>0</u>
Gewichtete Risikoaktiva insgesamt	<u>11.535</u>
 Marktrisikopositionen	
Währungsgesamtposition (TEUR 573 + (TEUR 16.093 * 0,08 * 1))	<u>1.860</u>
Anrechnungsbetrag für Marktrisikopositionen	<u>1.860</u>
 Summe der anrechnungspflichtigen Positionen	34.785
Haftendes Eigenkapital	5.694
anrechenbare Eigenmittel	5.694
<u>ungenutzte, aber anrechenbare Drittrangmittel</u>	<u>0</u>
Eigenkapitalquote	49,4 %
<u>Gesamtkennziffer</u>	<u>16,4 %</u>

265 Auch bei der vollständigen Berücksichtigung der Provisionsforderungen in der Währungsgesamtposition kommt es zu keiner Unterschreitung der Mindestsolvabilitätskennziffer.

## 5. Grundsatz II

### 5.1 Kennzahlen

266 Nachstehend stellen wir die Liquiditätslage der Gesellschaft zum 30. September 2002 anhand der Grundsatz II-Meldung der Phoenix dar (Angaben in TEUR):

	Bemessungs- grundlage	Gewichtungs- satz (in %)	Anrechnungsbeträge			
			Fristigkeiten: Restlaufzeiten von			
			täglich bis zu 1 Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monaten bis zu 6 Monaten	über 6 Monaten bis zu 12 Monaten
			I Laufzeitband	II Laufzeitband	III Laufzeitband	IV Laufzeitband
<b>Zahlungsmittel</b>						
Kassenbestand	12	100	-	-	-	-
Forderungen an Kreditinstitute	32.537	100	30.401	2.136	-	-
Forderungen an Kunden	129	100	129	-	-	-
<b>Summe der Zahlungsmittel</b>	<b>32.678</b>		<b>30.542</b>	<b>2.136</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Zahlungsverpflichtungen</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	296	10	30	-	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	232	100	232	-	-	-
<b>Summe der Zahlungsverpflichtungen</b>	<b>528</b>		<b>262</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Positive Fristenkongruenzen</b>			<b>30.280</b>	<b>2.136</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Bereinigte Fristen- kongruenzen</b>				<b>28.144</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Liquiditätskennzahl</b>			<b>116,58</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

## 5.2 Prüfungshandlungen und -feststellungen

- 267 Wir haben stichprobenartig die Richtigkeit der Grundsatz II Meldungen überprüft, indem wir die Berechnung der Kennziffer auf der Grundlage von Monatsabschlüssen nachvollzogen haben.
- 268 Dazu haben wir eine der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Stichprobe von vier Grundsatz II Meldungen für die Monate Dezember 2001, März, Juli sowie September 2002 nachvollzogen.
- 269 In der Grundsatz II-Meldung zum 31. Dezember 2001 wurde der Kassenbestand von TDM 16 nicht korrekt übernommen, sondern mit TDM 18 berücksichtigt.
- 270 Ferner stellten wir fest, dass das nach § 2 Grundsatz II vorgegebene zeitlich gegliederte Erfassungsschema nach vier Restlaufzeiten für den Jahresabschlussposten „Forderungen an Kreditinstitute“ nicht ordnungsgemäß angewendet wurde. Die nicht täglich fälligen Forderungen an Kreditinstitute sind in der Grundsatz II Meldung irrtümlicherweise als täglich fällig ausgewiesen worden.
- 271 Darausfolgend hätte die Kennziffer für den Monat Dezember 2001 wie folgt lauten müssen:

Laufzeitband	Gemeldete Liquiditätskennzahl	Korrigierte Liquiditätskennzahl
	(%) I	(%) I
Dezember	20,21	13,6

- 272 Bei der Erstellung der Monatsabschlüsse wurde keine monatliche Zinsabgrenzung durchgeführt. (vgl. Tz. 217) Eine vorgenommene Abgrenzung hätte in den Grundsatz II Meldungen zu einer maximalen Erhöhung der Zahlungsmittel um TEUR 9 geführt. Die Auswirkungen auf die Grundsatz II Kennziffern sind aufgrund der Betragshöhe als nicht wesentlich einzustufen, weshalb wir auf die Berechnung korrigierter Liquiditätskennziffern verzichtet haben.

273 Im Rahmen der Prüfung der Monatsabschlüsse stellten wir fest, dass die aus den Provisionsverbindlichkeiten an die gebundenen Agenten resultierenden Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.125 zum 31. Dezember 2001 in 2002 aus den "Sonstigen Verbindlichkeiten" in die "Anderen Rückstellungen" umgegliedert wurden (vgl. Tz. 221f.). Unterjährig erfolgt jeweils ein Ausweis der Provisionsverbindlichkeiten unter den Rückstellungen. Durch den Ausweis unter den Rückstellungen wurden die Zahlungsverpflichtungen in dem Grundsatz II zu niedrig ausgewiesen, da die genannte Position in die Berechnung nicht als Zahlungsverpflichtung einfließt.

274 Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes hätten die Kennziffern der Monate März, Juli und September 2002 wie folgt lauten müssen:

Laufzeitband	Gemeldete Liquiditätskennzahl	Korrigierte Liquiditätskennzahl
	(%) I	(%) I
März	10,35	5,68
Juli	84,72	21,05
September	116,58	22,02

275 Auch bei Korrektur der Fehler wird die Mindestliquiditätskennziffer eingehalten.

## 6. Anzeigewesen

276 Die folgende Tabelle zeigt die nach unseren Erkenntnissen und nach den Auskünften der Gesellschaft im Berichtsjahr möglichen Anzeigepflichten:

Anwendbare Rechtsnormen		Anzeigen erforderlich	Anzeige- pflichten erfüllt
§ 2 Abs. 10 Satz 1 und 3 KWG	Meldung gebundener Agenten	ja	ja
§ 10 Abs. 1 Satz 4 KWG	Eigenmittelausstattung	ja	ja
§ 10 Abs. 9 Satz 1 KWG	Eigenmittel ¼ der Gesamtkosten	ja	ja
§ 10 Abs. 1 KWG	Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen	ja	ja
§ 13 Abs. 1 KWG	Großkredite	ja	ja
§ 24 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 KWG	Zweigstellen	ja	ja
§ 25 KWG	Monatsausweise	ja	ja
§ 25a Abs. 2 Satz 3 KWG	Auslagerung wesentlicher Bereiche	ja	ja
§ 26 KWG	Aufgestellter und festgestellter Jahresabschluss mit Lagebericht	ja	ja
§ 28 Abs. 1 KWG	Bestellung des Abschlussprüfers	Nein	-

277 Die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2002 war gemäß der uns erteilten Auskünfte noch nicht erfolgt:

## 7. Zusammenfassende Beurteilung

278 Den Anzeigepflichten ist die Gesellschaft in 2002 fristgerecht und richtig nachgekommen.

279 Die stichprobenartige Prüfung von Grundsatz I-Meldungen führte zu folgendem Ergebnis:

- Die Abgabe der Meldungen erfolgte in zwei Fällen verspätet (vgl. Tz. 250).
- Die Eigenkapitalquote und die Gesamtkennziffer wurden 2002 eingehalten (vgl. Tz. 256f.).
- Die Währungsgesamtposition ist aufgrund der Buchungssystematik nicht verifizierbar (vgl. Tz. 261f.).
- Zinsabgrenzungen sind in den Grundsatz I Meldungen nicht enthalten (vgl. Tz. 261f.).
- Die korrigierten bzw. unter maximaler Risikoberücksichtigung errechneten Grundsatz I-Kennziffern entsprechen immer noch den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Tz. 264f.).

280 Die Prüfung der Grundsatz II-Meldungen führte zu folgendem Ergebnis:

- In der Grundsatz II-Meldung zum 31. Dezember 2001 sind zum Einen der Kassenbestand nicht richtig übernommen und zum Anderen Beträge in falsche Laufzeitenbänder eingestellt worden (vgl. Tz. 269f.).
- Bei den Monatsabschlüssen werden keine Zinsabgrenzungen berücksichtigt, was aber nur unwesentliche Auswirkungen auf die Ermittlung der Kennziffer hat (vgl. Tz. 272f.).
- Provisionsverbindlichkeiten werden als Rückstellungen und damit nicht als Zahlungsverpflichtungen erfasst. Auch bei einer korrigierten Darstellung wird die Mindestliquiditätskennziffer eingehalten (vgl. Tz. 273ff.).

281 Insgesamt ist festzustellen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Abgabefristen verbesserungsfähig und die Genauigkeit der abzugebenden Meldungen zu erhöhen ist. Bei Korrektur der Meldungen ergibt sich immer noch die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.

## **F. VERFAHREN ZUR STEUERUNG, ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE DER RISIKEN**

### **1. Identifizierte Risiken**

- 282 Die Phoenix betreibt die beiden Geschäftsbereiche Handelbare Optionen und Managed Accounts. Hierbei führt die Gesellschaft in beiden Geschäftsbereichen keine Handelsgeschäfte aus, die im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen werden. Folglich weist die Gesellschaft keine eigenen Wertpapierbestände auf.
- 283 Gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit den Kunden ist es der Gesellschaft erlaubt, im Geschäftsbereich Managed Accounts Stillhaltergeschäfte zu tätigen. Da der Verkäufer einer Option eine Gutschrift in Form der Optionsprämie erhält, kann er ohne Kapitaleinsatz Gewinne erzielen.
- 284 Damit besteht die Möglichkeit, dass die finanziellen Verpflichtungen, die aus den verkauften Optionen resultieren, das Treuhandvermögen übersteigen und die Gesellschaft für den Überhang in Haftung tritt, da gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der maximale Verlust der Kunden in der Produktlinie Managed Accounts auf die Höhe der Einzahlungen beschränkt ist.
- 285 Aufgrund des hohen Risikopotenzials dieser Geschäfte wird von dem Verkäufer die Hinterlegung von Sicherheiten in Form einer Margin verlangt.
- 286 In dem Geschäftsbereich Handelbare Optionen besteht ein Adressenausfallrisiko, wenn die Gesellschaft bei Kunden in Vorleistung tritt. Gleiches gilt bei beiden Produktlinien, wenn die Gesellschaft Transaktionen schon bei Vorlage von Schecks, aber nicht erst bei Einlösung durchführt.
- 287 Ferner ist der Fall denkbar, dass die Gesellschaft aufgrund von hohen Mittelabflüssen durch Kündigungen der Verträge der Managed Accounts seitens der Kunden und dem nicht rechtzeitigen Verkauf der entsprechenden Finanzinstrumente in Liquiditätsengpässe gelangen kann.

- 288 Gemäß der allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Partizipation eines Kunden an den Managed Accounts eingestellt, wenn der Wert der Gesamteinzahlungen auf 65% oder weniger gesunken ist. Wenn der wertmäßige Anteil eines Kunden an dem Managed Account aufgrund eines Verlustes unter 65 % seiner Gesamteinzahlung sinkt, könnte für die Gesellschaft aufgrund der vertraglichen Gestaltung ein rechtliches Risiko hinsichtlich der Haftung für den zusätzlichen Verlust bestehen.

## 2. System zur Erfassung und Kontrolle von Risiken

### 2.1 Marktpreisrisiken

- 289 Aus den eingegangen Stillhaltergeschäften (vgl. Tz. 284) besteht für die Gesellschaft ein Marktpreisrisiko. Per 30. September 2002 beträgt die gesamte Margin, die einen potenziellen Verlust aus den getätigten Short-Geschäften abdecken soll und die bei den beiden Brokern Man Financial und Refco hinterlegt ist, TEUR 2.705.
- 290 Zur Steuerung des Marktpreisrisikos verwendet der Handel ein Limitsystem. Diesbezüglich wird für jeden definierten Teilmarkt ein Limit für das maximale Positionsdelta festgesetzt. Bei der Ermittlung des Positionsdeltas werden alle Finanzinstrumente, die dem jeweiligen Teilmarkt zuzuordnen sind, berücksichtigt. Dieses Positionsdelta gibt an, um wie viel EUR die Position an Wert gewinnt oder verliert, wenn sich der jeweilige Markt um ein bestimmtes Risikomaß nach oben oder unten bewegt. Ein positives Positionsdelta impliziert eine Netto-Long-Position in dem entsprechenden Markt, während bei einem negativen Positionsdelta eine Netto-Short-Position in dem Markt besteht. Übersteigt das Positionsdelta das Limit, wird das Positionsdelta durch Zu- oder Verkäufe entsprechend verändert. Diesbezüglich greift das Limit-System auch bei Netto-Short-Positionen. Als Risikomaß wird die Average True Range verwendet, welche die Schwankungsbreite eines Marktes in Einheiten an einem Tag misst. Die Average True Range wird dabei über die letzten 10 Tage geglättet. Für die Limitberechnung wird die größte geglättete Average True Range der letzten 180 Tage gewählt. Das Limit für einen Teilmarkt wird berechnet, indem ein Betrag in Höhe von einem Prozent des Fondvermögens durch die Average True Range und den Kontraktmultiplikator geteilt wird.

- 291 Aus Gründen der Veranschaulichung wird das Limitsystem an folgendem Beispiel für den Teilmarkt S&P 500 verdeutlicht:

**Beispiel für den „Teilmarkt“ S&P 500**

Kontraktmultiplikator einer S&P 500 Option: 1 Punkt = 250 \$

Fondvermögen 400 Mio. \$ (Marktwert)

1% des Fondvermögens = 1% x 400 Mio. \$ = 4 Mio. \$

Average True Range (ATR) des S&P 500: 40 Indexpunkte

Average True Range in Währung = ATR x Kontraktmultiplikator = 40 x 250\$ = 10.000 \$

Maximales Positionsdelta für den Teilmarkt S&P 500:  $\Delta_{\max} = 4 \text{ Mio. \$} / 10.000 \$ = 400$

Bei einer Netto-Long-Position gilt:  $\Delta_{\max} = + 400$

Bei einer Netto-Short-Position gilt:  $\Delta_{\max} = - 400$

- 292 Die Deltalimite für die verschiedenen Teilmärkte werden einmal wöchentlich neu errechnet, da sich das Fondvermögen täglich ändert. Die Ermittlung des Positionsdeltas erfolgt systemseitig mittels EXCEL. Diesbezüglich werden die Optionskurse aus den Quotesystemen S&P COMSTOCK und CQG transferiert, das Delta jeder einzelnen Optionsposition kalibriert und die Deltas der Positionen in den gleichen Teilmärkten zu einem Positionsdelta für den entsprechenden Teilmarkt zusammengeführt.
- 293 Das Positionsdelta in den jeweiligen Teilmärkten sowie die Limitauslastung werden von dem Risiko-Controller und dem Händler permanent überwacht. Auskunftsgemäß kam es noch nie zu einer Limitüberschreitung. Die Modellierung von Stress-Szenarien auf den Teilmärkten und deren Auswirkungen auf den Wert des Treuhandvermögens führt der Handel gelegentlich durch.
- 294 Da das Limit-System auch für Netto-Short-Positionen gilt, wird das Risiko des Eintretens der vorherig geschilderten Situation begrenzt.
- 295 Fremdwährungsrisiken der Gesellschaft werden nicht gesteuert.

## 2.2 Adressenausfallrisiken

- 296 Wenn die Gesellschaft bei einem Optionsgeschäft im Geschäftsbereich Handelbare Optionen in Vorleistung tritt, dann trägt nicht die Gesellschaft, sondern auskunftsgemäß der gebundene Agent das Adressenausfallrisiko. Dieser Sachverhalt ist zwischen der Phoenix und den gebundenen Agenten nicht vertraglich fixiert. Im Fall einer Vorleistung kennzeichnet der gebundene Agent in dem Formularsatz Options-Kauforder diesen Sachverhalt. Uns wurde beispielhaft für eine Transaktion der Vermerk eines gebundenen Agenten auf der Options-Kauforder, dass er für die Vorleistung durch die Phoenix haftet, nachgewiesen.
- 297 Phoenix nimmt in solchen Fällen Transaktionen bis maximal TEUR 50 vor. Sollte kein Geldeingang des Kunden erfolgen, wird die Position geschlossen und ein anfallender Verlust mit den Provisionsforderungen des gebundenen Agenten verrechnet. Für die Gesellschaft resultiert folglich aus den Vorleistungen grundsätzlich kein Adressenausfallrisiko.
- 298 Das Adressenausfallrisiko, das aufgrund der diversen Treuhandkonten bei den Brokern und bei den Banken besteht, wird von den Kunden der Managed Accounts getragen.
- 299 Ein Adressenausfallrisiko der Gegenseite der Optionsgeschäfte ist ausgeschlossen, da an den Terminbörsen effiziente Clearing-Häuser angeschlossen sind und entsprechende Sicherheiten in Form einer Margin hinterlegt werden.

## 2.3 Liquiditätsrisiken

- 300 Wenn ein Kunde die Auszahlung seiner Beteiligung an den Managed Accounts wünscht, so wird die Kündigung erst mit dem Ablauf des Folgemonats gültig. Damit ist die Gesellschaft in der Lage, den Kapitalabfluss für den nächsten Monat zu ermitteln und auf Grundlage dieser Information die Liquiditätssteuerung vorzunehmen.
- 301 Die Derivategeschäfte werden grundsätzlich nur an großen US-Terminbörsen getätigt, die durch standardisierte und liquide Kontrakte gekennzeichnet sind. Weiterhin ist an diesen Börsen ein Market-Maker-System eingerichtet, welches die jederzeitige Glattstellung von offenen Kontrakten gewährleistet.

## **2.4 Rechtliche Risiken**

- 302 Um die Vertragsbedingung hinsichtlich der 65%-Grenze einzuhalten, hat die Gesellschaft den folgenden Ablauf entwickelt. Bei einem Verlust von 10% des Treuhandvermögens innerhalb einer Abrechnungsperiode wird mittels des Abrechnungsprogramms eine Liste aller gefährdeten Kunden, welche die 65%-Grenze zu unterschreiten drohen, ausgedruckt. Das Abrechnungsprogramm berechnet die Guthabensalden der einzelnen Kunden bei Eintreten des entsprechenden Verlustes und vergleicht diesen Betrag mit der Nettoeinzahlungssumme des Kunden. Auf Grundlage der Liste der gefährdeten Kunden werden die Kontostände der gefährdeten Kunden vom Handel überwacht.
- 303 Der Fall, das die Einzahlung eines Kunden sich um 35% reduziert hat, ist auskunftsgemäß noch nie eingetreten.

## **3. Geschäftsorganisation und internes Kontrollsystem sowie Interne Revision**

### **3.1 Ausgestaltung der Aufbauorganisation**

- 304 Die Aufbauorganisation ist in einem Organigramm, Stand 23. Mai 2002 (Siehe Anlage 1), dargestellt.

Der Grundsatz der Funktionstrennung ist durch personelle Überschneidungen im Bereich des Handels mit der Risikofrüherkennung sowie durch die Vereinigung der Funktionen der Back-Office-Leitung, der Internen Revision, der „Leitenden Person“ gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG sowie des Datenschutzbeauftragten auf eine Person nur begrenzt gegeben.

- 305 Stellenbeschreibungen liegen gemäß der uns erteilten Auskünfte nicht vor.
- 306 Die Aufbauorganisation der Buchhaltung ist in einem Organigramm mit Stand vom 10. Oktober 2002 (Anlage 2) dargestellt.

### **3.2 Ausgestaltung der Ablauforganisation**

- 307 Arbeitsablaufbeschreibungen liegen in Form von zwei Organisationsleitfäden, welche jeweils die Arbeitsabläufe der gebundenen Agenten bei den Produkten Handelbare Optionen als auch Managed Accounts grob beschreiben, vor. Weiterführende Arbeitsablaufbeschreibungen existieren auskunftsgemäß nicht.
- 308 Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir folgende Sachverhalte identifiziert, die dem Grundsatz der Funktionstrennung nicht entsprechen:
- Nach Ausführung einer Transaktion führt der Handel eine Abstimmung zwischen der Geschäftsbestätigung des Brokers Man Financial und den internen Handelsbelegen in Form des Order-Sheets und des Formularsatzes Options-Kauforder bzw. Options-Ausübungorder durch (vgl. Tz. 50).
  - Die monatliche Ergebnisermittlung für die Produktlinie Managed Accounts wird durch den Handel vorgenommen (vgl. Tz. 65ff.).
  - Die monatliche Provisionsabrechnung der Phoenix für das Produkt Managed Accounts wird, aufbauend auf der Ergebnisberechnung des Handels, gleichfalls vom Handel durchgeführt (vgl. Tz. 71ff.).
- 309 Es wurden bis zum Ende unserer Prüfung zwei neue Mitarbeiter eingestellt, die insbesondere Kontrollarbeiten übernehmen.

### **3.3 Ausgestaltung der Internen Revision**

- 310 Die Phoenix ist den Anforderungen für die Ausgestaltung der Internen Revision gemäß Schreiben der BaFin vom 17. Januar 2000 bezüglich der „Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute (Rundschreiben 1/2000)“ wie folgt nachgekommen:
- 311 ~~Eine schriftlich fixierte Ordnung des gesamten Betriebes als Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Internen Revision liegt, neben zwei Organigrammen zur Beschreibung der Aufbauorganisation, nur in Form von zwei Organisationsleitfäden, welche jeweils die Arbeitsabläufe der gebundenen Agenten bei den Produkten Handelbare Optionen als auch Managed Accounts beschreiben, vor.~~

- 312 Die Funktion der Internen Revision wird neben dem Geschäftsleiter Dieter Breitzkreuz auch von dem Leiter der Abteilung „Kontrolle, Brokerabrechnungen“, Herrn Hans-Jürgen Lorenz, wahrgenommen. Herr Lorenz fungiert des Weiteren als Compliance-, Geldwäsche- sowie Datenschutzbeauftragter. Eine Organisationsanweisung für die Interne Revision ist nicht vorhanden.
- 313 Grundlage der Tätigkeit für die Interne Revision ist ein Prüfungsplan. Die Prüfungsplanung erfolgt auskunftsgemäß unter risikoorientierten Gesichtspunkten. Der auf Grundlage der Prüfungsplanung entwickelte jährliche Prüfungsplan wird von der Geschäftsleitung vorab genehmigt.
- 314 Der Prüfungsplan für das Jahr 2001 umfasste folgende Prüfungsgebiete:
- Geschäftsbereich Handelbare Optionen,
  - Geschäftsbereich Managed Accounts,
  - Buchhaltung,
  - Provisionsabrechnungen mit Handelsvertretern und Vertriebspartnern,
  - Personalwesen,
  - Treuhandvermögen,
  - Vermögen der Phoenix.
- 315 Die beiden letztgenannten Prüffelder wurden in das Jahr 2002 verschoben, aber bis dato noch nicht nachgeholt.
- 316 Uns wurde der Jahresbericht für 2001 der Internen Revision vorgelegt. Dem gemäß wurde beim Prüffeld Handelbare Optionen eine Prüfung auf Vollständigkeit der in Kundenakten abzulegenden Unterlagen wie Beratungsprotokoll, Risikobelehrung etc. bei zehn Kundenakten durchgeführt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- 317 Das Prüffeld Managed Accounts wurde gleichfalls durch Einsichtnahme in zehn zufällig ausgewählte Kundenakten und Prüfung auf Vollständigkeit der abzulegenden Unterlagen sowie durch Prüfung auf zeitnahe Bestätigungen des Brokers bei Erteilung von Order durch Phoenix bearbeitet. Beanstandungen ergaben sich keine.

- 318 Die Prüfung der Buchhaltung wurde durch stichprobenartige Prüfung von Buchungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit auf neun Hauptbuchkonten vollzogen. Daneben wurde die Trennung des Treuhandvermögens von den Kundengeldern im Bereich der Managed Accounts sowie die Gliederung des Kontenplans auf Zweckmäßigkeit geprüft. Aus den Prüfungshandlungen resultierten keine Beanstandungen.
- 319 Provisionsabrechnungen mit Handelsvertretern und Vertriebspartnern wurden im Rahmen einer Stichprobe von zehn Provisionsempfängern auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf richtige buchhalterische Behandlung der Geschäftsvorfälle geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- 320 Im Prüffeld Personalwesen wurden aus einer Stichprobe von fünf Angestellten die Personalakten auf Vollständigkeit der Unterlagen sowie jeweils eine Gehaltsabrechnung auf richtige Abbildung im Rechnungswesen geprüft. Beanstandungen waren nicht festzustellen.
- 321 Aus der Verschiebung der in 2001 geplanten Prüffelder folgt, dass der aus dem Rundschreiben 1/2000 resultierenden Pflicht, der Prüfung von Prüffeldern mit besonderen Risiken im jährlichen Turnus, nicht entsprochen wurde. Hierbei erachten wir insbesondere den Bereich Treuhandvermögen aufgrund seiner zentralen Rolle im Gesamtprozess als prüfungspflichtig.
- 322 Unterlagen zu Prüfungen der Internen Revision aus dem aktuellen Geschäftsjahr 2002 konnten nicht vorgelegt werden.

#### 4. Zusammenfassende Beurteilung

323 Zur Beurteilung der Verfahren zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken stellen wir fest:

- Die Gesellschaft limitiert Marktpreisrisiken aus abgeschlossenen Stillhaltergeschäften durch ein Limitsystem (vgl. Tz. 289ff).
- Adressenausfallrisiken werden von den Kunden, bei Vorleistung der Gesellschaft von den gebundenen Agenten getragen. Neben einer Limitierung des Auftragsvolumens werden die Positionen ohne Geldeingang geschlossen und ein ggf. entstandener Verlust mit Provisionsforderungen der gebundenen Agenten verrechnet (vgl. Tz. 296ff).
- Liquiditätsrisiken aus einem hohen Mittelabruf wird durch eine angemessene Liquiditätsplanung begegnet (vgl. Tz. 300f).
- Rechtliche Risiken aus Verlusten der Kunden werden durch eine maximale Verlustgrenze pro Kunde begrenzt (vgl. Tz. 302f).
- Eine Organisationsanweisung für die Interne Revision und eine umfassende schriftlich fixierte Ordnung des gesamten Betriebes ist nicht vorhanden. Die Phoenix weist keine Revisionsabteilung oder einen hauptamtlichen Innenrevisor auf. Prüffelder mit besonderen Risiken wurden keiner jährlichen Revision unterzogen. Unterlagen zur Prüfung der Internen Revision im Geschäftsjahr 2002 konnten nicht vorgelegt werden. Insgesamt entspricht die Interne Revision nicht den im Schreiben der BaFin vom 17. Januar 2002 aufgestellten "Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute" (vgl. Tz. 310ff).
- Es kommt zu einer Häufung von Aufgaben und Kontrolltätigkeiten im Handel, die nicht den Erfordernissen im Sinne einer Funktionstrennung entsprechen (vgl. Tz. 308).

## G GEBUNDENE AGENTEN GEMÄSS § 2 ABS. 10 KWG

### 1. Rechtliche Grundlagen

324 Die gebundenen Agenten der Phoenix erfüllen die Definition von Finanzdienstleistungsinstituten in Form der Anlage- und Abschlussvermittler gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 und 2 KWG. Jedoch nehmen die gebundenen Agenten der Phoenix die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 10 KWG in Anspruch. Dem gemäß müssen folgende Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung bei den als Unternehmen bezeichneten gebundenen Agenten erfüllt werden:

- Das angezeigte Unternehmen muss die Anlage- oder Abschlussvermittlung für Rechnung eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens ausüben.
- Das angezeigte Unternehmen muss die Anlage- oder Abschlussvermittlung unter der Haftung eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens ausüben.
- Das betreffende Unternehmen darf außer der Anlage- oder Abschlussvermittlung keine weiteren Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG erbringen.
- Das betreffende Unternehmen darf auch die Anlage- oder Abschlussvermittlung für keine weiteren Institute oder Unternehmen ausüben als diejenigen, für deren Rechnung und unter deren Haftung es tätig ist.

325 Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist gemäß Rundschreiben 8/98 der BaFin vom 2. Juli 1998 anzeigepflichtig.

326 Infolge der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 10 KWG trägt Phoenix ein Haftungsrisiko aus der Tätigkeit der gebundenen Agenten. Im 4. Finanzmarktförderungsgesetz wurde die Anforderung gestellt, das Haftungsrisiko aus gebundenen Agenten zu versichern.

## **2. Organisation der Anlage- und Abschlussvermittlung**

- 327 Zur Ausübung der Anlage- und Abschlussvermittlung von Phoenix sind bislang Verträge mit 34 Handelsvertretern (21 Anlage- und 13 Abschlussvermittler) abgeschlossen worden. Die Abschlussvermittler betreuen ausschließlich von der Firmenzentrale in Frankfurt aus die Produktlinie Handelbare Optionen, während Anlagevermittler außerhalb des Hauses am jeweiligen Wohnort für die Vermittlung des Produktes Managed Account tätig sind.
- 328 Von den 21 Anlagevermittlern sind vier seit Mitte der 90er Jahre als Gelegenheitsvermittler tätig. Diese sind in den letzten vier Jahren mit auskunftsgemäß geringfügigem Neugeschäft in Erscheinung getreten und widmen sich ausschließlich den vor 1998 entstandenen Kundenverbindungen.

## **3. Auswahlverfahren und Kontrollmechanismen**

- 329 Bei den 21 der BaFin angezeigten Anlagevermittlern handelt es sich nach Angaben der Gesellschaft ausschließlich um Finanzberater mit überwiegend langjähriger Berufspraxis in den Bereichen Finanzierungen, Immobilien, Versicherungen, Investmentfonds oder Termingeschäften. Seit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle ist nur ein neuer Anlagevermittler ausgewählt worden.
- 330 Als Kontrollinstrument wird eine Bestätigung über die Ausschließlichkeit der Vermittlung genehmigungspflichtiger Finanzinstrumente in Form des Managed Accounts für die Phoenix von den gebundenen Agenten angefordert.
- 331 Gemäß der uns erteilten Auskünfte sind seit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle drei Prüfungen zur Einhaltung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach § 36 Abs. 1 WpHG vom Jahresabschlussprüfer durchgeführt worden. Hierbei sind jeweils zwei Anlagevermittler geprüft worden.
- 332 Intern sind in 2002 zwei Anlagevermittler geprüft worden. Schriftliche Nachweise über diese Prüfung konnten uns nicht vorgelegt werden.

#### **4. Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen**

333 Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse über die Organisation der gebundenen Agenten unter Berücksichtigung des uns erteilten Prüfungsauftrags haben wir eine Prüfungsstrategie erarbeitet, welche zu folgenden Prüfungshandlungen und daraus resultierenden Prüfungsfeststellungen führte. Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Prüfungsergebnisse auf der Basis von Stichproben ermittelt wurden und keine vollständige Prüfung der Kontrollmechanismen im Hinblick auf die gebundenen Agenten vorgenommen wurde.

##### **4.1 Prüfung der Verträge mit den gebundenen Agenten auf Einhaltung der Anforderungen aus dem KWG**

334 Wir haben eine Stichprobe von sechs Personalakten von gebundenen Agenten, davon drei Anlage- und drei Abschlussvermittler, nach dem Zufallsprinzip entnommen. Prüfungsgegenstand war es, die mit Phoenix geschlossenen Verträge dahingehend zu überprüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen aus dem KWG erfüllt werden.

335 Mit Ausnahme eines Vertrages eines Anlagevermittlers entsprachen alle Verträge den Anforderungen der Vorschriften aus dem KWG. Der Vertrag, welcher nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, stammt von einem nicht mehr aktiven Anlagevermittler, der gemäß der uns erteilten Auskünfte kein Neugeschäft generiert. Auf eine Aktualisierung des Vertrages wurde daher verzichtet.

##### **4.2 Prüfung auf Vorliegen einer Versicherung für Haftungsrisiken aus den gebundenen Agenten**

336 Die Phoenix hatte während unserer Prüfung vor Ort keine Versicherung für Haftungsrisiken aus den für sie tätigen gebundenen Agenten abgeschlossen.

- 337 Der Verband der Finanzdienstleistungsinstitute bat hierzu mit Schreiben vom 24. April 2002 an die BaFin um eine bankaufsichtsrechtliche Stellungnahme bezüglich der geeigneten Versicherung für gebundene Agenten, welche insbesondere die Nennung von geeigneten Versicherungsunternehmen beinhalten sollte. Die BaFin hat diesbezüglich mit Schreiben vom 15. Oktober 2002 geäußert, es sei aus Wettbewerbsgründen nicht möglich, Versicherungsunternehmen zu benennen, welche die Anforderungen an den im 4. Finanzmarktförderungsgesetz geänderten § 2 Abs. 10 KWG i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 2 KWG erfüllen. Zu diesem Sachverhalt hat die BaFin ein Rundschreiben sowie die Gewährung von Übergangsregelungen angekündigt. Der entsprechende Schriftverkehr hat uns vorgelegen.
- 338 Mit Wirkung zum 1. Januar 2003 hat die Gesellschaft eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Hierbei besteht ein Versicherungsschutz für den Fall, dass die Gesellschaft für einen Vermögensschaden in Ausübung der Tätigkeit eines für die Gesellschaft tätigen gebundenen Agenten haftpflichtig gemacht wird.
- 339 Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2001 werden TDM 1.500 unter dem Posten „Andere Rückstellungen - Prozesskosten“ ausgewiesen. Ein Teil davon dient nach Angaben der Gesellschaft zur Antizipation potenzieller Haftungsrisiken aus den gebundenen Agenten. Weiterführende Dokumente zum Ansatz und der Bewertung dieses Rückstellungssachverhaltes konnten uns nicht vorgelegt werden. Des Weiteren wurde keine Angabe über den in dieser Rückstellung enthaltenen Betrag für potenzielle Haftungsrisiken gemacht.

#### **4.3 Prüfung auf Einhaltung gesetzlicher Verhaltensregelungen der gebundenen Agenten zur Einschätzung der Qualität der Kontrollmechanismen**

- 340 Zur Einschätzung der Qualität der Kontrollmechanismen der Phoenix haben wir eine Stichprobe von drei Abschlussvermittlern nach dem Zufallsprinzip gezogen und deren Kundenakten für jeweils drei Kunden eingesehen.
- 341 In den Kundenakten haben wir folgende Unterlagen auf Ordnungsmäßigkeit geprüft:
- Beratungsprotokoll zur Identifizierung der Risikoneigung des Kunden,
  - Kundeninformation zur Sicherungseinrichtung, welcher Phoenix angehörig ist,
  - Kundeninformationen über Verlustrisiken,
  - Unterlagen zum PostIdent-Verfahren zur Identitätsfeststellung des Kunden,
  - Schiedsvertrag zur Information über die Rechtslage bei Streitfällen.

342 Die Unterlagen waren ordnungsgemäß. In einem Fall war das Beratungsprotokoll, welches zur Identifizierung der Risikoneigung des Kunden dient, nicht vorzufinden. Damit wurde hier gegen die Anforderungen aus § 31 Abs. 2 WpHG verstoßen.

## 5. Zusammenfassende Beurteilung

343 Zur Beurteilung im Hinblick auf die gebundenen Agenten stellen wir fest:

- Die Phoenix hat vertragliche Vereinbarungen mit 34 gebundene Agenten, welche sowohl im Rahmen der jährlichen WpHG – Prüfung als auch durch die Interne Revision geprüft werden, getroffen (vgl. Tz. 327f).
- Die stichprobenartige Prüfung der Verträge der gebundenen Agenten mit der Phoenix als auch der Verträge der gebundenen Agenten mit den Kunden führt zu keinen wesentlichen Feststellungen (vgl. Tz. 334f).
- Die Gesellschaft hat sich gegen die Haftungsrisiken aus den gebundenen Agenten mit Wirkung zum 1. Januar 2003 versichert (vgl. Tz. 338).

344 Die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 unter den anderen Rückstellungen ausgewiesene Prozesskostenrückstellung von TDM 1.500 diene nach Angaben der Gesellschaft zum Teil zur Abdeckung potenzieller Haftungsrisiken. Weitergehende Dokumente zum Ansatz, Bewertung und Höhe konnten uns nicht vorgelegt werden (vgl. Tz. 339).

## **H. ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSBEMERKUNG**

### **Erlaubnis nach § 32 KWG**

- 345 Im Rahmen der von uns durchgeführten Prüfung haben wir festgestellt, dass die Gesellschaft gegen die ihr auferlegten Beschränkungen der Geschäftstätigkeit auf bestimmte Produkte im Rahmen der Erlaubnis nach § 32 KWG durch das Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts in Derivaten auf Wertpapiere verstoßen hat (vgl. Tz. 83ff.).

### **Anforderungen aus § 34a WpHG**

- 346 Wir stellten fest, dass es sich bei einem extern geführten Konto mit Kundengeldern, welches intern dem Treuhandkreis zugeordnet wurde, um kein Treuhandkonto handelte. Demnach wird gegen die Anforderung des § 34a WpHG verstoßen, wonach Wertpapierdienstleistungsunternehmen, welche kein Einlagenkreditinstitut sind, Kundengelder auf Treuhandkonten zu verwahren haben (vgl. Tz. 94).
- 347 Innerhalb der Produktlinien Handelbare Optionen als auch Managed Accounts wird gegen die Anforderungen aus § 34a WpHG verstoßen, indem Kundengelder nicht unverzüglich von unternehmenseigenen Geldern getrennt und die Kundengelder untereinander nicht auf getrennten Konten unterhalten werden (vgl. Tz. 169ff.).
- 348 Für drei Bankkonten konnte kein geeigneter Nachweis über die Treuhandeigenschaft geführt werden (vgl. Tz. 93).

### **Auslagerungen nach § 25a Abs. 2 KWG**

- 349 Die mit dem Auslagerungsunternehmen UWP geschlossenen Verträge sind in Teilbereichen zu ergänzen bzw. zu präzisieren, um die den Anforderungen des § 25a Abs. 2 KWG vollumfänglich zu genügen (vgl. Tz. 103ff.).

## Rechnungswesen

- 350 Aus der analytischen Prüfung der Arbeitsabläufe und der Buchungssystematik folgt, dass sich durch das Führen eines Nebenbuchs und eines Hauptbuches in Verbindung mit einem monatlichen Abgleich in Form des Umsatzdatenexports aus dem Nebenbuch in das Hauptbuch die Vermögens- und Ertragslage des Instituts nicht täglich feststellen lässt.

Eine zeitnahe Erfassung der Provisionserträge auf Einzelgeschäftsgrundlage erfolgt nicht, sondern die Provisionserträge werden monatlich als Differenzrechnung ermittelt und gebucht (vgl. Tz. 170ff. und 192ff.). Des Weiteren werden die der Gesellschaft zustehenden Provisionserträge nicht vom Treuhandvermögen separiert. In den Monatsausweisen erfolgt nur eine Umgliederung. Nach Auskunft der Gesellschaft soll zukünftig eine monatliche Übertragung der Provisionen auf ein Firmengeldkonto erfolgen.

Auskunftsgemäß sei auch innerhalb eines Monats das Feststellen des jeweiligen aktuellen Bestandes der Erträge durch Zurechnung der auf den Zwischenkonten aufgelaufenen Salden zu den Beständen in der Hauptbuchhaltung theoretisch möglich.

- 351 Die Buchungssystematik ist grundsätzlich geeignet die beiden Produktlinien im Rechnungswesen der Gesellschaft abzubilden.

- 352 Bei der Phoenix bestanden noch aus 1998 resultierende Differenzen zwischen Neben- und Hauptbuchhaltung, wobei identifizierte Differenzen zu Lasten der Gesellschaft ausgeglichen wurden. Die Höhe der noch bestehenden Differenzen ist zum Prüfungsstichtag als unwesentlich einzustufen und auskunftsgemäß mittlerweile bereinigt.

Die Phoenix trägt für den Fall, dass sie bei der Produktlinie "Handelbare Optionen" in Vorleistung tritt, indem sie den Kauf eines Derivates vor der Zahlung des Kunden bzw. Scheckgutschrift ausführt, ein Adressenausfallrisiko. Das Adressenausfallrisiko ergibt sich aus den historischen Anschaffungskosten abzüglich des jeweiligen Marktwertes des erworbenen Derivates (vgl. Tz. 207ff).

Es bestehen Differenzen zwischen dem extern bestätigten Treuhandvermögen und dem intern gebuchten, welche sich nicht im Einzelnen abstimmen lassen. Die Differenzen werden auskunftsgemäß jährlich an die jeweils zu diesem Zeitpunkt aktiven Kunden weitergegeben (vgl. Tz. 207ff).

353 Aufgrund des Geschäftsprozesses und der Buchungssystematik ist es u. E. erforderlich, dass die im Nebenbuch Back-Office-Manager erfassten Provisionserträge aufsummiert werden, um eine Gesamtabstimmung mit dem Hauptbuch durchführen zu können. Derzeit werden zwar die geführten Kundensalden dem Kunden mitgeteilt, es erfolgt aber keine Abstimmung mit den gebuchten Treuhandvermögen und extern bestätigten Treuhandvermögen.

354 Im Rahmen der Monatsabschlusserstellung bzw. der Monatsabschlüsse werden keine Zinsabgrenzungen berücksichtigt (vgl. Tz. 217f), was aber nur unwesentliche Auswirkungen hat. Unterjährig werden die Verbindlichkeiten aus Provisionen, die den verbundenen Agenten zustehen, nicht als Verbindlichkeit, sondern unter den Rückstellungen ausgewiesen (vgl. Tz. 228) und nur überschlägig ermittelt (vgl. Tz. 221).

Im Rahmen der Monats- und Jahresabschlusserstellung wird keine Abstimmung mit extern bestätigten Depot- und Kontobeständen vorgenommen. Vielmehr wird der kumulierte Provisionsanteil aus Agien sowie Brokergebühren durch einen Vergleich des in der Hauptbuchhaltung erfassten Treuhandvermögens mit den Treuhandverbindlichkeiten bestimmt und berechnet (vgl. Tz. 214f).

Die akkumulierten Provisionsforderungen unterliegen grundsätzlich einem Fremdwährungsrisiko, welches sich, da der Betrag einzelnen Konten nicht zuordenbar ist, nicht quantifizieren lässt (vgl. Tz. 204ff.).

Die Berechnung und buchhalterische Erfassung der aus dem Treuhandvermögen sowie den unternehmenseigenen Vermögensgegenständen resultierenden Währungsgewinne oder -verluste erfolgt nur jährlich. Die aus den eigenen Vermögensgegenständen resultierenden Währungsverluste bezifferten sich im Geschäftsjahr 2001 auf TEUR 1.539, wohingegen im Vorjahr ein Währungsgewinn in Höhe von TEUR 7.604 erzielt wurde (vgl. Tz. 214f).

### Meldewesen

- 355 Die stichprobenartige Prüfung von Grundsatz I-Meldungen führte zum Ergebnis, dass die Abgabe in zwei Fällen verspätet (vgl. Tz. 250f) erfolgte.
- 356 Die Eigenkapitalquote und die Gesamtkennziffer wurden 2002 eingehalten (vgl. Tz. 256f).
- 357 Die Währungsgesamtposition ist aufgrund der Buchungssystematik nicht verifizierbar (vgl. Tz. 261f). Die korrigierten bzw. unter maximaler Risikoberücksichtigung errechneten Grundsatz I-Kennziffern entsprechen immer noch den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Tz. 264f).
- 358 Grundsatz II Meldungen, die einer Überprüfung unterzogen wurden, waren fehlerbehaftet. Aus der Fehlerkorrektur resultiert keine Unterschreitung der Mindestliquiditätskennziffer. Ursächlich für die fehlerhaften Meldungen sind neben Fehlern in der Monatsabschlusserstellung Fehler in der Erstellung der Meldungen (vgl. Tz. 280ff).
- 359 Insgesamt ist festzustellen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Abgabefristen verbesserungsfähig und die Genauigkeit der abzugebenden Meldungen zu erhöhen ist. Bei Korrektur der Meldungen ergibt sich immer noch die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.
- 360 Die Gesellschaft begrenzt Marktpreisrisiken. Adressenausfallrisiken aus der Durchführung von Kundenaufträgen vor Geldeingang werden der Höhe nach limitiert, die Positionen bei ausbleiben des Geldeingangs geschlossen und ein etwaiger Verlust durch die gebundenen Agenten getragen. Liquiditätsrisiken wird durch eine Liquiditätsplanung begegnet. Rechtliche Risiken aus Verlusten der Kunden werden durch eine Verlustgrenze begrenzt (vgl. Tz. 323).
- 361 Stellenbeschreibungen liegen nicht vor. Vorhandene Arbeitsablaufbeschreibungen genügen nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Organisation. Im Rahmen der Ablauforganisation kommt es zu Verstößen gegen den Grundsatz der Funktionstrennung (vgl. Tz. 308).

362 Eine Organisationsanweisung für die Interne Revision als auch eine umfassende schriftlich fixierte Ordnung des gesamten Betriebes ist nicht vorhanden. Die Phoenix weist keine Revisionsabteilung oder einen hauptamtlichen Innenrevisor auf. Ein Mitarbeiter der Phoenix führt Revisionstätigkeiten durch. Prüffelder mit besonderen Risiken wurden keiner jährlichen Revision unterzogen. Unterlagen zur Prüfung der Internen Revision im Geschäftsjahr 2002 konnten nicht vorgelegt werden. Die Interne Revision erfüllt die Anforderungen aus dem Rundschreiben 1/2000 der „Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision der Kreditinstitute“ weitgehend nicht (vgl. Tz. 310ff).

### Gebundene Agenten

- 363 Die Phoenix hat vertragliche Vereinbarungen mit 34 gebundenen Agenten, welche sowohl im Rahmen der jährlichen WpHG – Prüfung als auch im Rahmen der Tätigkeit der Internen Revision geprüft werden, getroffen (vgl. Tz. 327f).
- 364 Die stichprobenartige Prüfung der Verträge der gebundenen Agenten mit der Phoenix als auch der Verträge der gebundenen Agenten mit den Kunden führt zu keinen wesentlichen Feststellungen (vgl. Tz. 334f).
- 365 Die Gesellschaft hat sich gegen die Haftungsrisiken aus den gebundenen Agenten mit Wirkung zum 1. Januar 2003 versichert (vgl. Tz. 338).
- 366 Die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 unter den anderen Rückstellungen ausgewiesene Prozesskostenrückstellung von TDM 1.500 dient nach Angaben der Gesellschaft zum Teil zur Abdeckung potenzieller Haftungsrisiken. Weitergehende Dokumente zum Ansatz, Bewertung und Höhe konnten uns nicht vorgelegt werden (vgl. Tz. 339).

Frankfurt am Main, den 31. März 2003

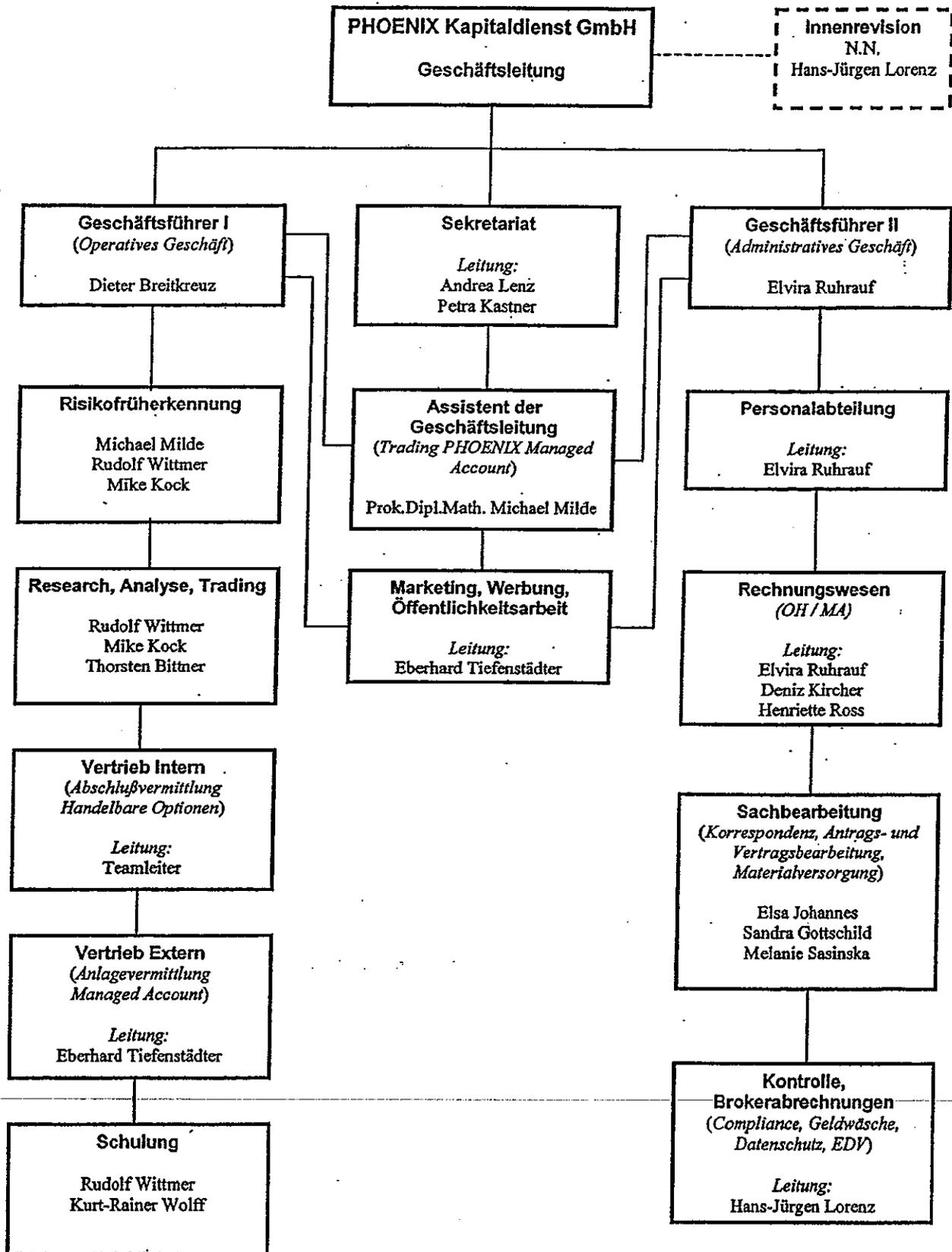
Ernst & Young  
Deutsche Allgemeine Treuhand AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Müller-Trommier  
Wirtschaftsprüfer

  
Heist  
Wirtschaftsprüfer

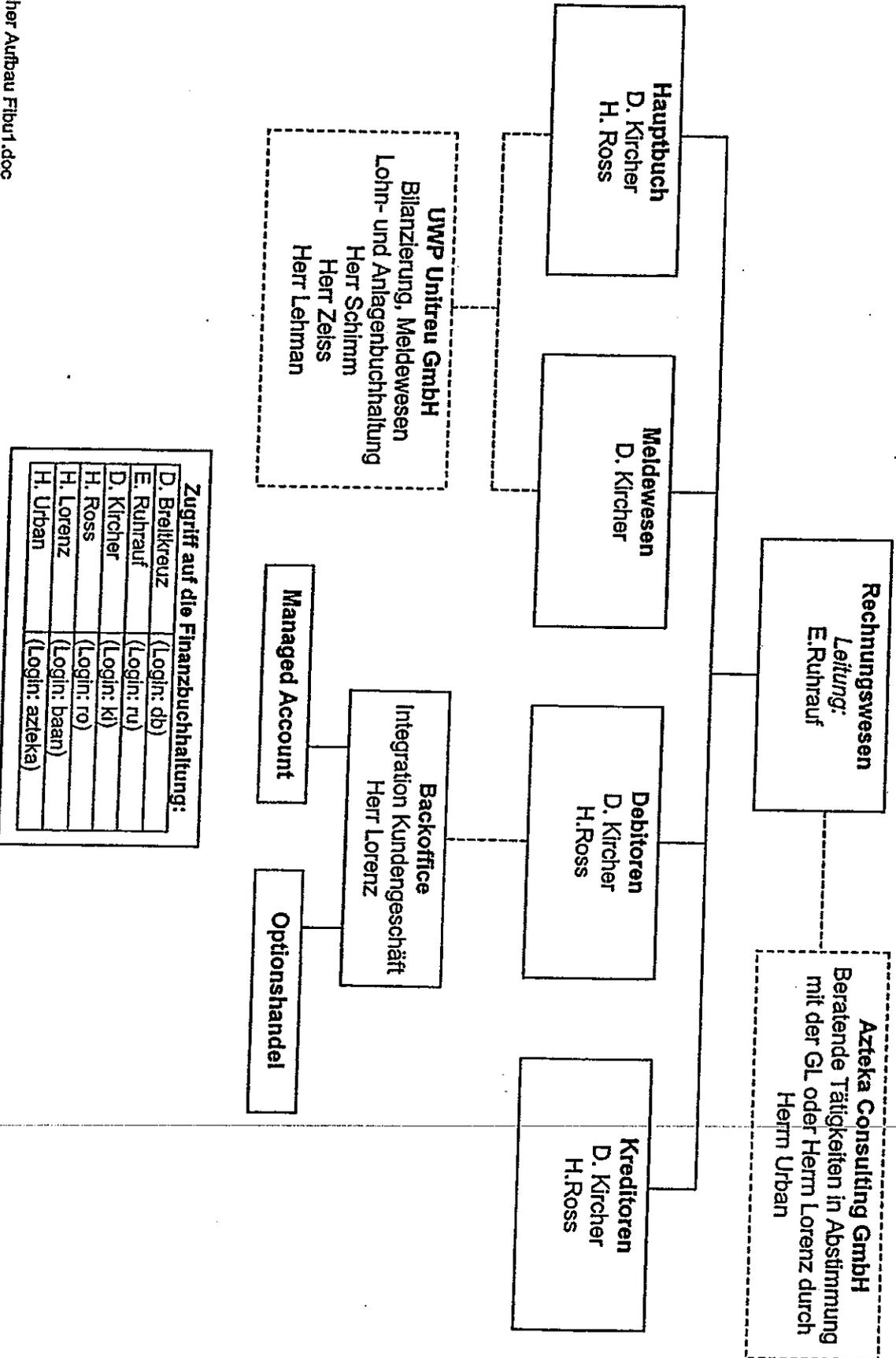


Organisatorischer Aufbau / Zuständigkeiten PHOENIX Kapitaldienst GmbH



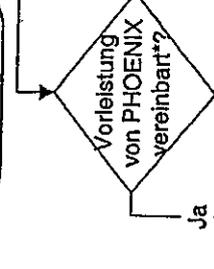
Organisatorischer Aufbau

Zuständigkeiten Buchhaltung der PHOENIX Kapitaldienst GmbH



Kunde

Kunde erteilt PHOENIX fernmündlich Auftrag zum Kauf eines Derivates



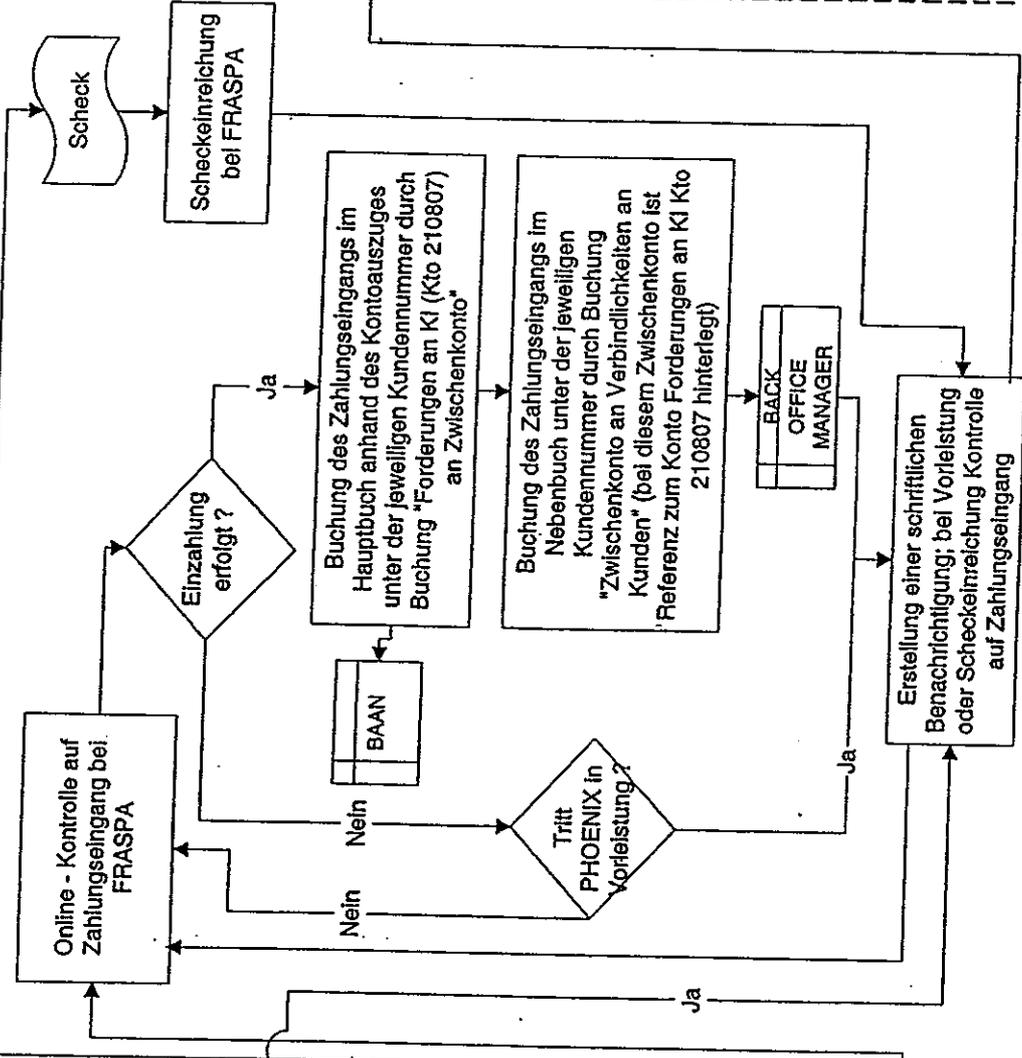
Kunde zahlt unter Angabe seiner produktspezifischen Kundennummer auf Treuhandkonto Kto 210807 bei der FRASPA ein

Handel

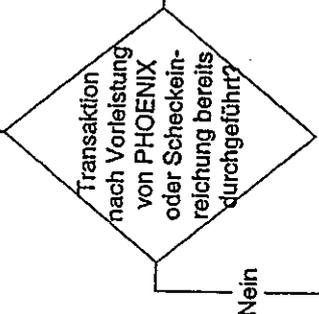
Kunden wird Schätzung des für Transaktion notwendigen Betrages mitgeteilt

Phoenix GmbH

Buchhaltung



Information über Erfüllen der Voraussetzungen zur Durchführung der Transaktion



Durchführung der Transaktion / Siehe Anlage 4

\* Vorleistung kommt auskunftsgemäß nur in Ausnahmefällen vor; Voraussetzungen sind, daß Kundenbeziehung länger andauernd ist und es sich um keine wesentlichen Beträge handelt.

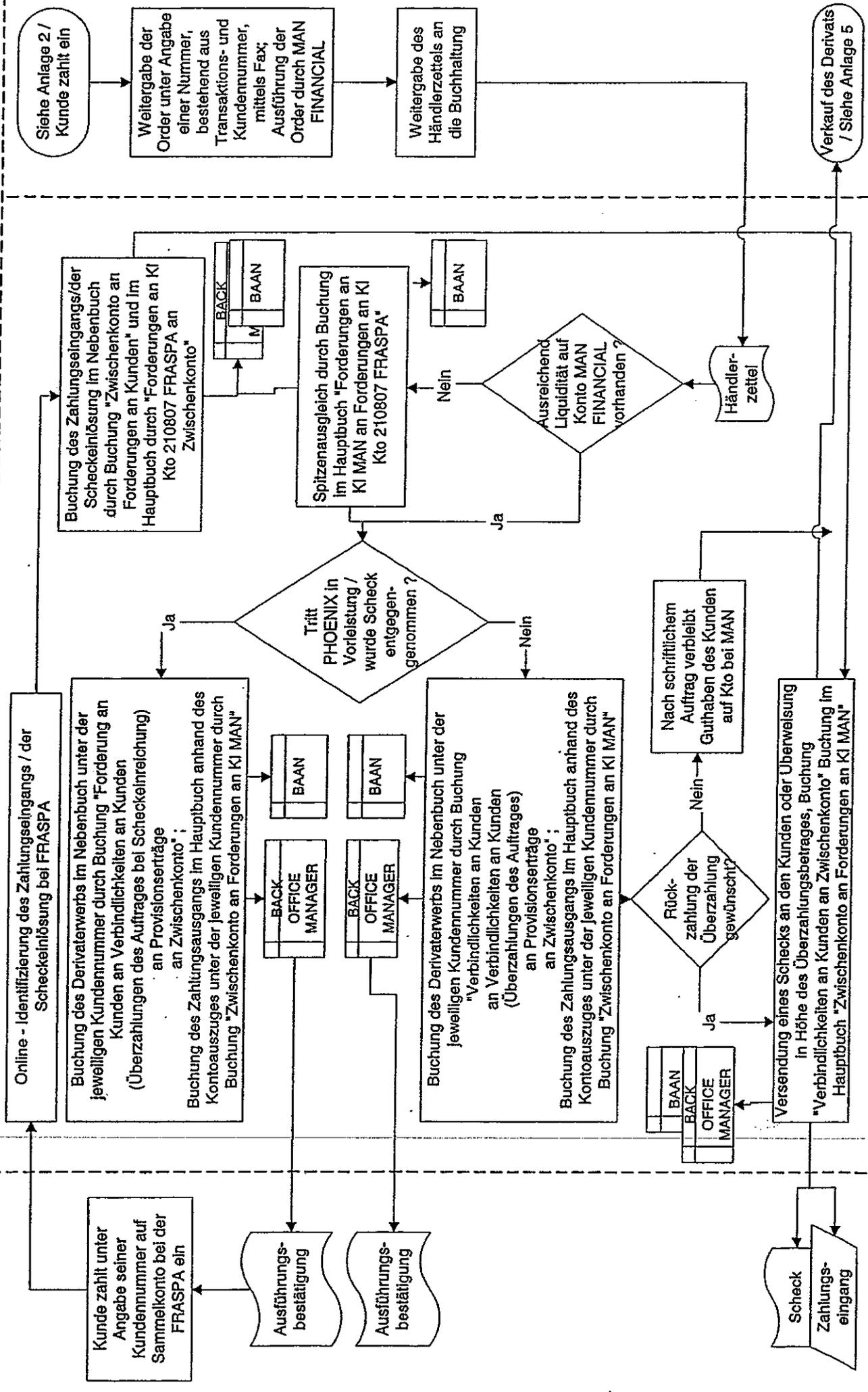
Anlage 4: Arbeitsablauf bei Phoenix GmbH - Kauf eines Derivates (Produkt Handelbare Optionen)

Kunde

Handel

Phoenix GmbH

Buchhaltung



Online - Identifizierung des Zahlungseingangs / der Scheckeinlösung bei FRASPA

Buchung des Derivatverwerts im Nebenbuch unter der jeweiligen Kundennummer durch Buchung "Forderung an Kunden an Verbindlichkeiten an Kunden (Überzahlungen des Auftrages bei Scheckeinreichung) an Provisionserträge an Zwischenkonto"; Buchung des Zahlungsausgangs im Hauptbuch anhand des Kontoauszuges unter der jeweiligen Kundennummer durch Buchung "Zwischenkonto an Forderungen an KI MAN"

BACK OFFICE MANAGER

Buchung des Derivatverwerts im Nebenbuch unter der jeweiligen Kundennummer durch Buchung "Verbindlichkeiten an Kunden (Überzahlungen des Auftrages) an Provisionserträge an Zwischenkonto"; Buchung des Zahlungsausgangs im Hauptbuch anhand des Kontoauszuges unter der jeweiligen Kundennummer durch Buchung "Zwischenkonto an Forderungen an KI MAN"

BACK OFFICE MANAGER

Rückzahlung der Überzahlung gewünscht?

BAAN

Kunde

Buchhaltung

Phoenix GmbH

Handel

Siehe Anlage 4 / Kunde hat Derivat erworben

Kunde entschliesst sich zum Verkauf des Derivats oder folgt einer Empfehlung des gebundenen Agenten zum Verkauf des Derivats

Buchung des Derivatverkaufs im Nebenbuch unter der jeweiligen Kundennummer durch Buchung "Zwischenkonto an Verbindlichkeiten an Kunden" und Buchung im Hauptbuch "Forderungen an KI MAN an Zwischenkonto"

Händlerzeitel

BACK
OFF
MANA
BAAN

Nach schriftlichem Auftrag verbleibt Guthaben des Kunden auf Kto bei MAN

Rückzahlung des Verkaufserlöses gewünscht?

Versendung eines Schecks an den Kunden oder Überweisung in Höhe des Verkaufserlöses, Buchung "Verbindlichkeiten an Kunden an Zwischenkonto" und Buchung im Hauptbuch "Zwischenkonto an Forderungen an KI MAN"

Scheck

Übertragung Nebenbuchdaten in Hauptbuch / Siehe Anlage 10

Siehe Anlage 4 / Kunde hat Derivat erworben

Kunde hat bei Kauf Limit vergeben, welches zum Verkauf führt oder letzter Handelstag des Derivats liegt vor

Fermündlicher Verkaufsauftrag

Weitergabe der Order unter Angabe einer Nummer, bestehend aus Transaktions- und Kundennummer, mittels Fax; Ausführung der Order durch MAN FINANCIAL

Weitergabe des Händlerzeitels an die Buchhaltung

Kunde

V: S 44 LVV6 Phoenix GmbH - Kunde z.ä. 21N (Produkt Managed Accounts)

Buchhaltung

Phoenix GmbH

Handel

Kunde möchte Produkt Managed Accounts nutzen

Zahlung per Überweisung?

Ja

Nein

Versendung eines Schecks an PHOENIX

Kunde zahlt unter Angabe seiner produktspezifischen Kundennummer auf Treuhandkonto Nr. 251017 bei der FRASPA ein

Online - Kontrolle auf Zahlungseingang bei FRASPA

Nein

Einzahlung erfolgt?

Ja

BAAN

Buchung des Zahlungseingangs im Hauptbuch anhand des Kontoauszuges unter der jeweiligen Kundennummer durch Buchung "Treuhandorderungen Kto 251017 an Zwischenkonto"

BACK  
OFFICE  
MANAGER

Buchung des Zahlungseingangs im Nebenbuch unter der jeweiligen Kundennummer durch Buchung "Zwischenkonto Provisionserträge an Treuhandverbindlichkeiten" (bei diesen Zwischenkonten ist Referenz zum korrespondierenden Hauptbuchkonto hinterlegt)

Scheck

Scheckeinreichung bei FRASPA

Erstellung einer schriftlichen Benachrichtigung; bei Scheckeinreichung Kontrolle auf Einlösung

Benachrichtigung

Information über Erfüllen der Voraussetzungen zur Durchführung der Transaktion

Ende des Kalendermonats vorliegend?

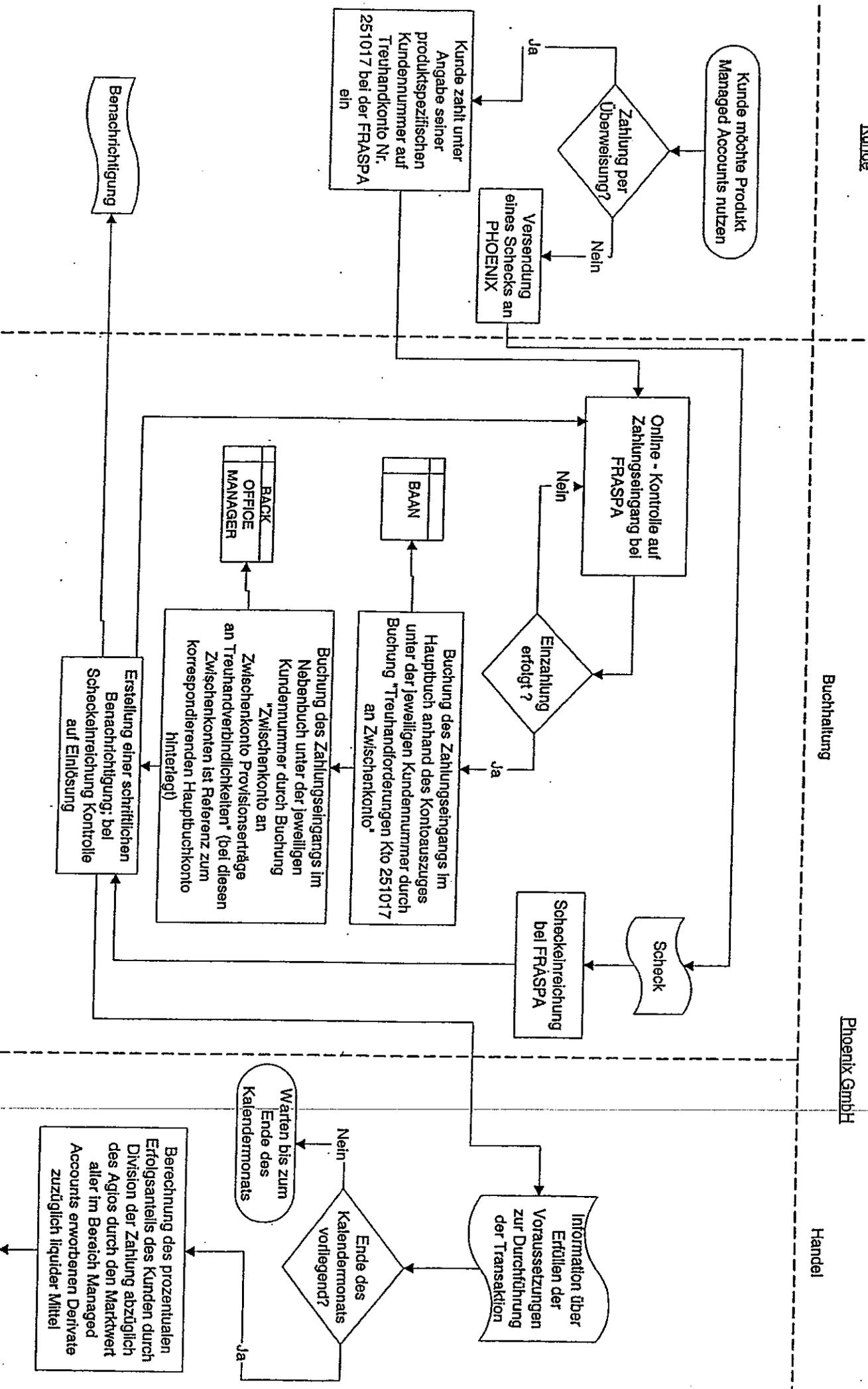
Nein

Warten bis zum Ende des Kalendermonats

Ja

Berechnung des prozentualen Erfolgsanteils des Kunden durch Division der Zahlung abzüglich des Agios durch den Marktwert aller im Bereich Managed Accounts erworbenen Derivate zuzüglich liquider Mittel

Siehe Anlage 7 / Handel von Derivaten

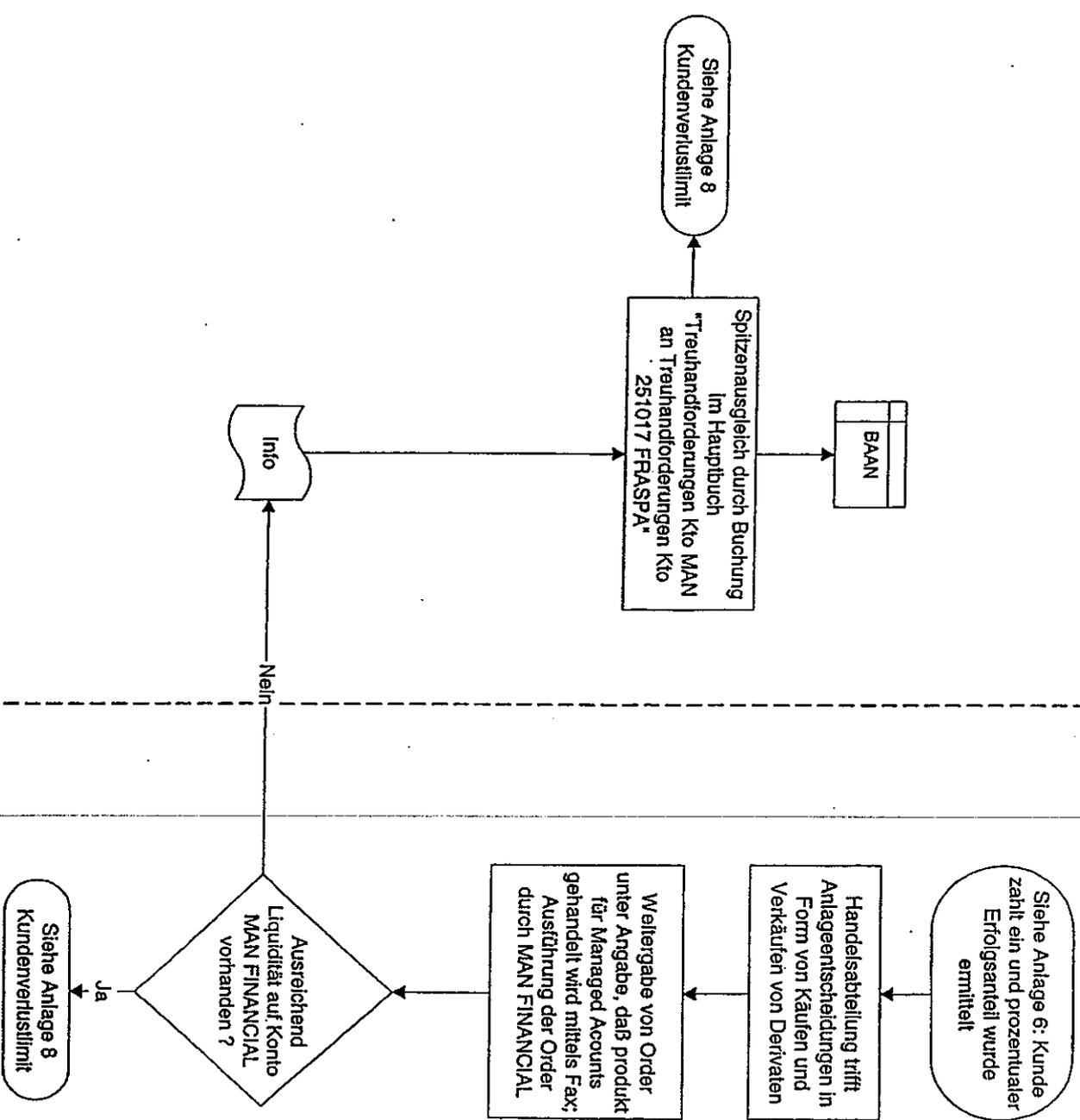


Kunde

Buchhaltung

Phoenix GmbH

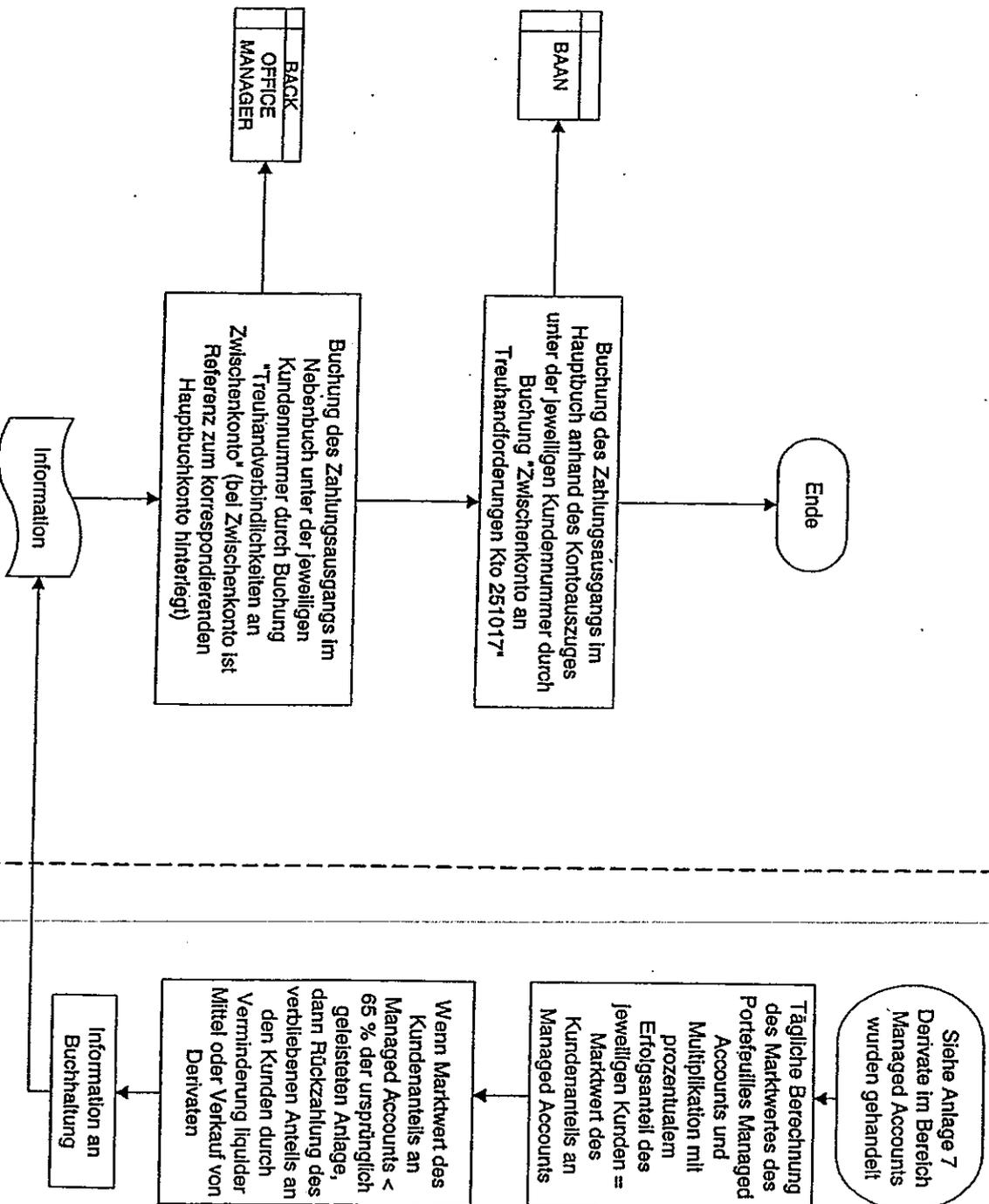
Handel

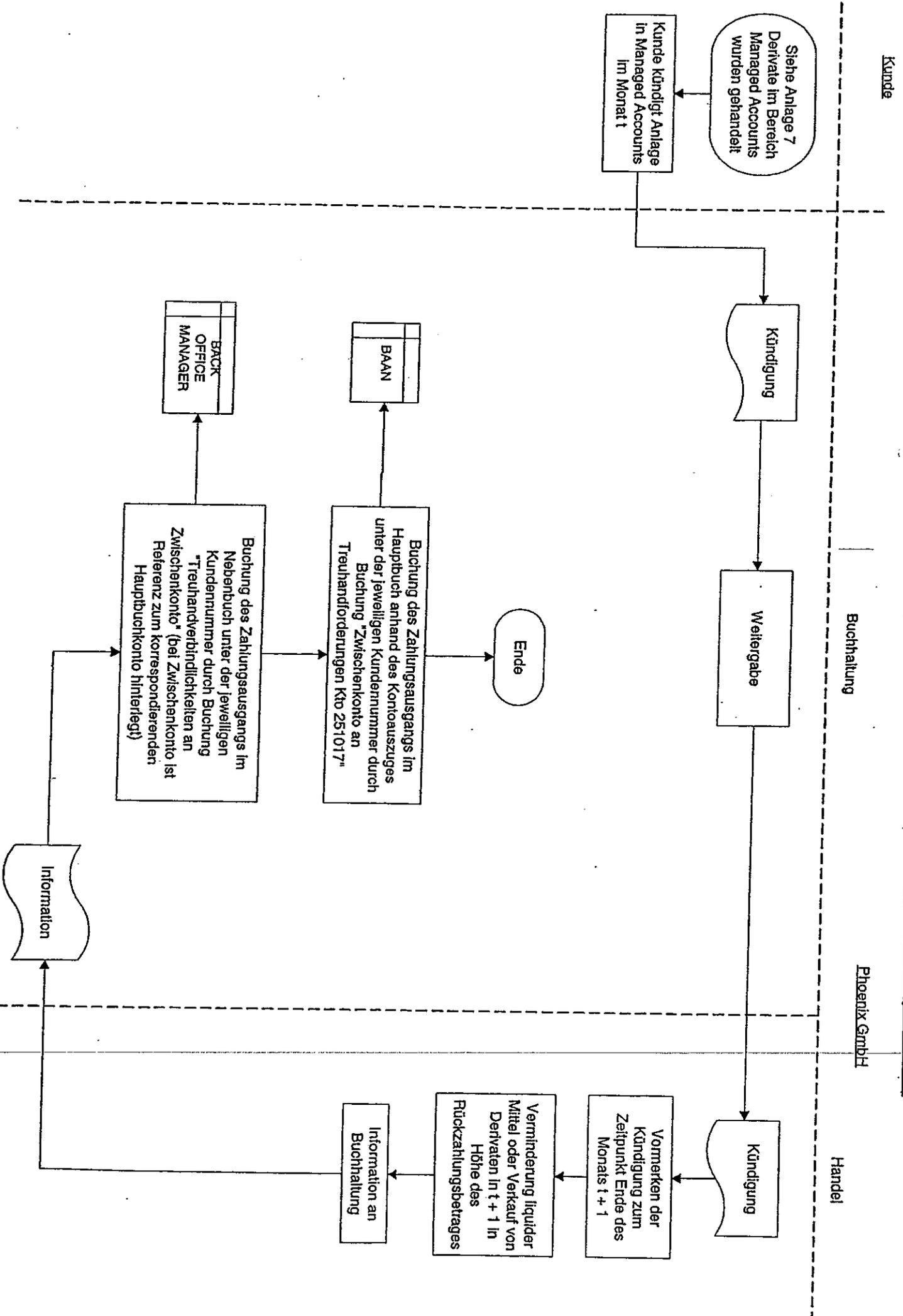


Buchhaltung

Phoenix GmbH

Handel





Kunde

Buchhaltung

Phoenix GmbH

Handel

Siehe Anlage 7  
Derivate im Bereich  
Managed Accounts  
wurden gehandelt

Kunde kündigt Anlage  
in Managed Accounts  
im Monat t

Kündigung

Weitergabe

Ende

BAAN

Buchung des Zahlungsausgangs im  
Hauptbuch anhand des Kontoauszuges  
unter der jeweiligen Kundennummer durch  
Buchung "Zwischenkonto an  
Treuhandforderungen Kto 251017"

BACK  
OFFICE  
MANAGER

Buchung des Zahlungsausgangs im  
Nebenbuch unter der jeweiligen  
Kundennummer durch Buchung  
"Treuhandverbindlichkeiten an  
Zwischenkonto" (bei Zwischenkonto ist  
Referenz zum korrespondierenden  
Hauptbuchkonto hinterlegt)

Information

Kündigung

Vormerken der  
Kündigung zum  
Zeitpunkt Ende des  
Monats t + 1

Verminderung liquider  
Mittel oder Verkauf von  
Derivaten in t + 1 in  
Höhe des  
Rückzahlungsbetrages

Information an  
Buchhaltung

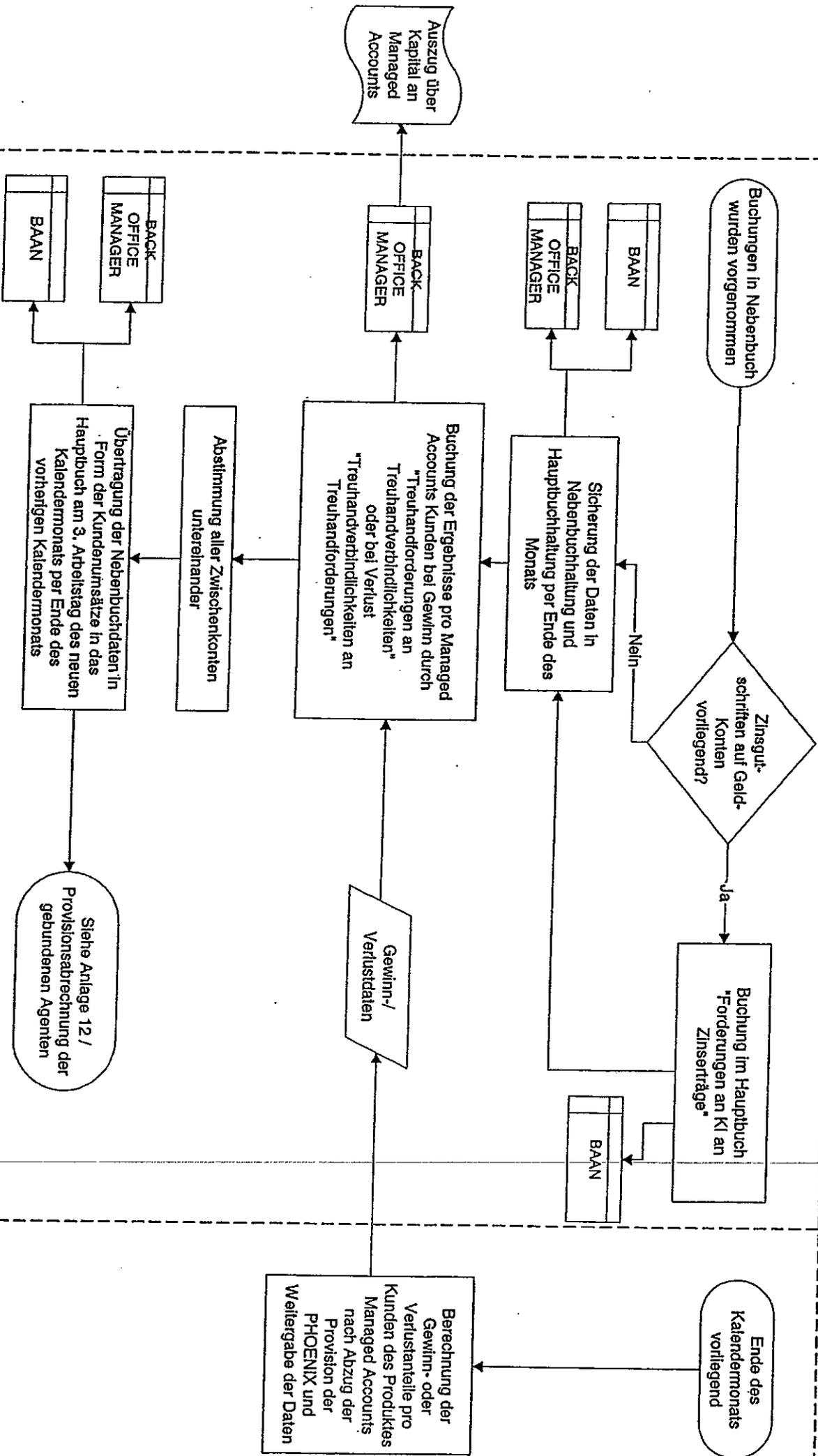


Kunde

Buchhaltung

Phoenix GmbH

Handel



BACK	OFFICE MANAGER
BAAN	

BAAN	
BACK	OFFICE MANAGER

BACK	OFFICE MANAGER
BAAN	

BAAN	
------	--

Käufe in Derivaten wurden getätigt und Daten der Nebenbuchhaltung in Hauptbuchhaltung übertragen

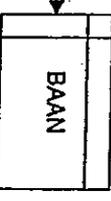
Buchung im Hauptbuch "Zwischenkonto an Provisionsenträge" wurde getätigt

Kontrolle der Provisionsabrechnungen

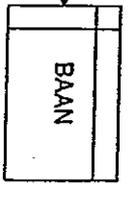
Stimmen Provisionsabrechnungen mit interner Dokumentation der Provisionszuordnung überein?

Ja

Buchung im Hauptbuch "Provisionsaufwand an Sonstige Verbindlichkeiten"



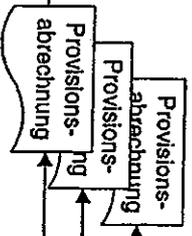
Überweisung in Höhe des Provisionsbetrages, Buchung im Hauptbuch "Sonstige Verbindlichkeiten an Forderungen an KI Kio FRASPA"



Siehe Anlage 13 Monatsabschlusserstellung

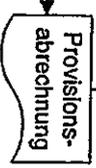
Nein

Rückgabe der Abrechnung mit Bitte um Korrektur



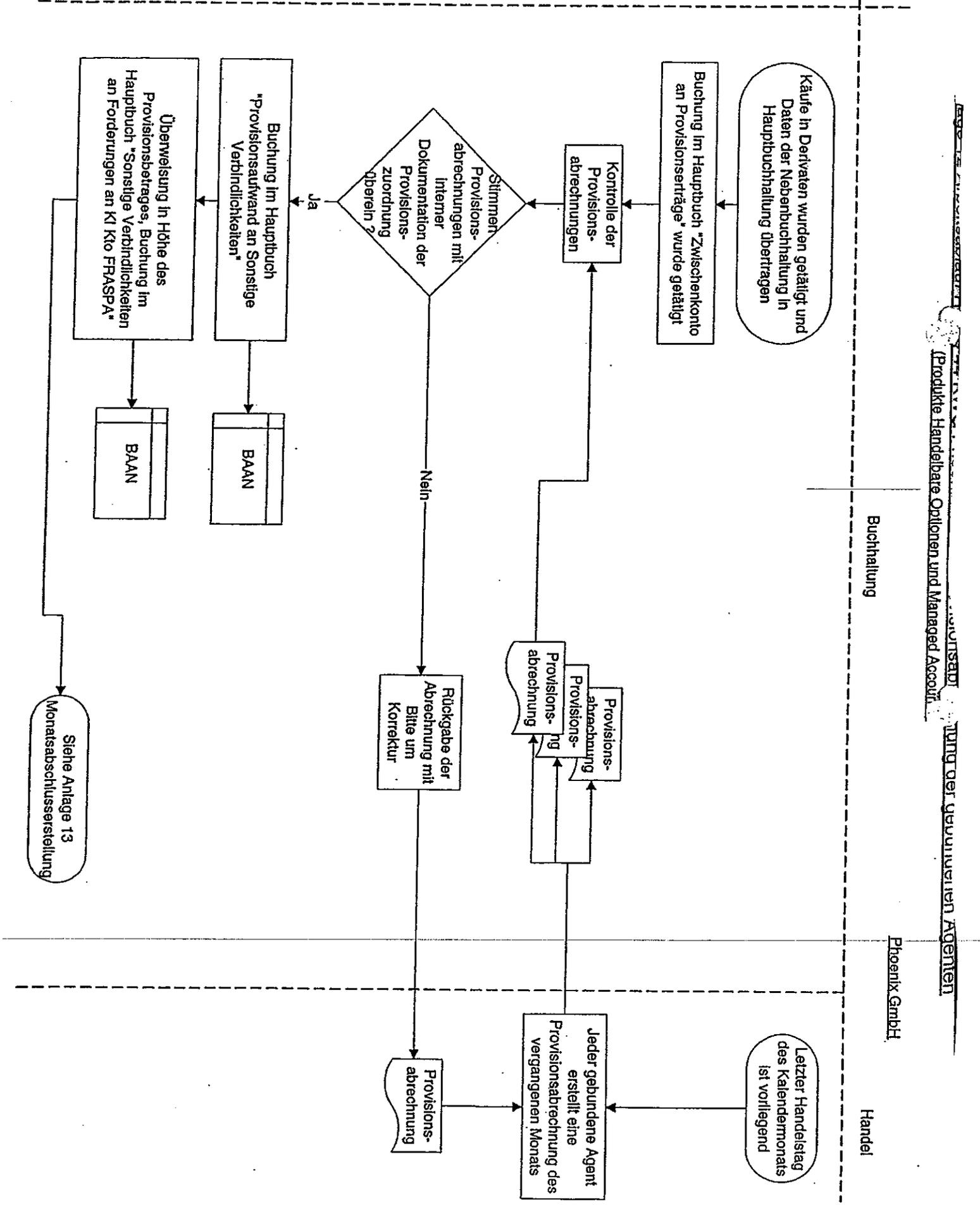
Jeder gebundene Agent erstellt eine Provisionsabrechnung des vergangenen Monats

Letzter Handelstag des Kalendermonats ist vorliegend



Buchhaltung

Erstellung der gewinnierten Agenten



Phoenix GmbH

UWP Unitreu GmbH

Siehe Anlagen 10 & 11 / Provisionsabrechnung der Phoenix sowie Übertragung der Nebenbuchdaten in das Hauptbuch wurde vollzogen

Versendung aller Buchhaltungsdaten in vier Druckdateien der Hauptbuchhaltung per E-Mail

BAAN

Summensaldenliste Debitoren

Überführen der Druckdatei in EXCEL

Abgleich mit Saldo des Hauptbuchkontos

Debitoren: Trennung von Soll- und Habensalden über hinterlegte Formel

Summensaldenliste Kreditoren

Überführen der Druckdatei in EXCEL

Abgleich mit Saldo des Hauptbuchkontos

Kreditoren: Trennung von Soll- und Habensalden über hinterlegte Formel; Trennung nach Forderungen/ Verbindlichkeiten gebundene Agenten und Andere

Summensaldenliste Handelbare Optionen, Merkmal BF1

Überführen der Druckdatei in EXCEL

Zusammenführung der Dateien; Ordnen der Salden nach Bilanz- und GuV-Positionen durch Verknüpfungen

Differenzen?

Fehlersuche, Rücksprache mit PHOENIX und Korrektur

Summensaldenliste Managed Accounts, Merkmal BF2

Überführen der Druckdatei in EXCEL

Durchführung von erfolgswirksamen und erfolgsneutralen Umbuchungen infolge der Monatsabschlussstellung, insbesondere:

- a. Zinsabgrenzungen;
- b. Veränderungen im Ansatz der Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Aufwendungen und Erträge aus der Position;
- c. Aufwendungen und Erträge aus Sachanlagen
- d. Bestand und Zuführung zur Steuerrückstellung für Umsatzsteuer sowie die Rückstellung für den Zinsanteil aus genannter Umsatzsteuer

Umgliederung von debitorischen Kreditoren, Forderungen an Berater sowie Forderungen an Andere zur Position Sonstige Vermögensgegenstände

Umgliederung von kreditorischen Debitoren zur Position Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Vergleich der Treuhandforderungen mit den Treuhandverbindlichkeiten und Umgliederung des Überhanges an Treuhandforderungen, resultierend aus aufgelaufenen Provisionen aus Brokergebühren sowie Aglen, zu den Forderungen an Kreditinstituten

Durchführung von erfolgswirksamen und erfolgsneutralen Umbuchungen infolge der Monatsabschlussstellung aufgrund von Fehlern in SuSalI, welche von UWP nach Rücksprache mit PHOENIX korrigiert werden

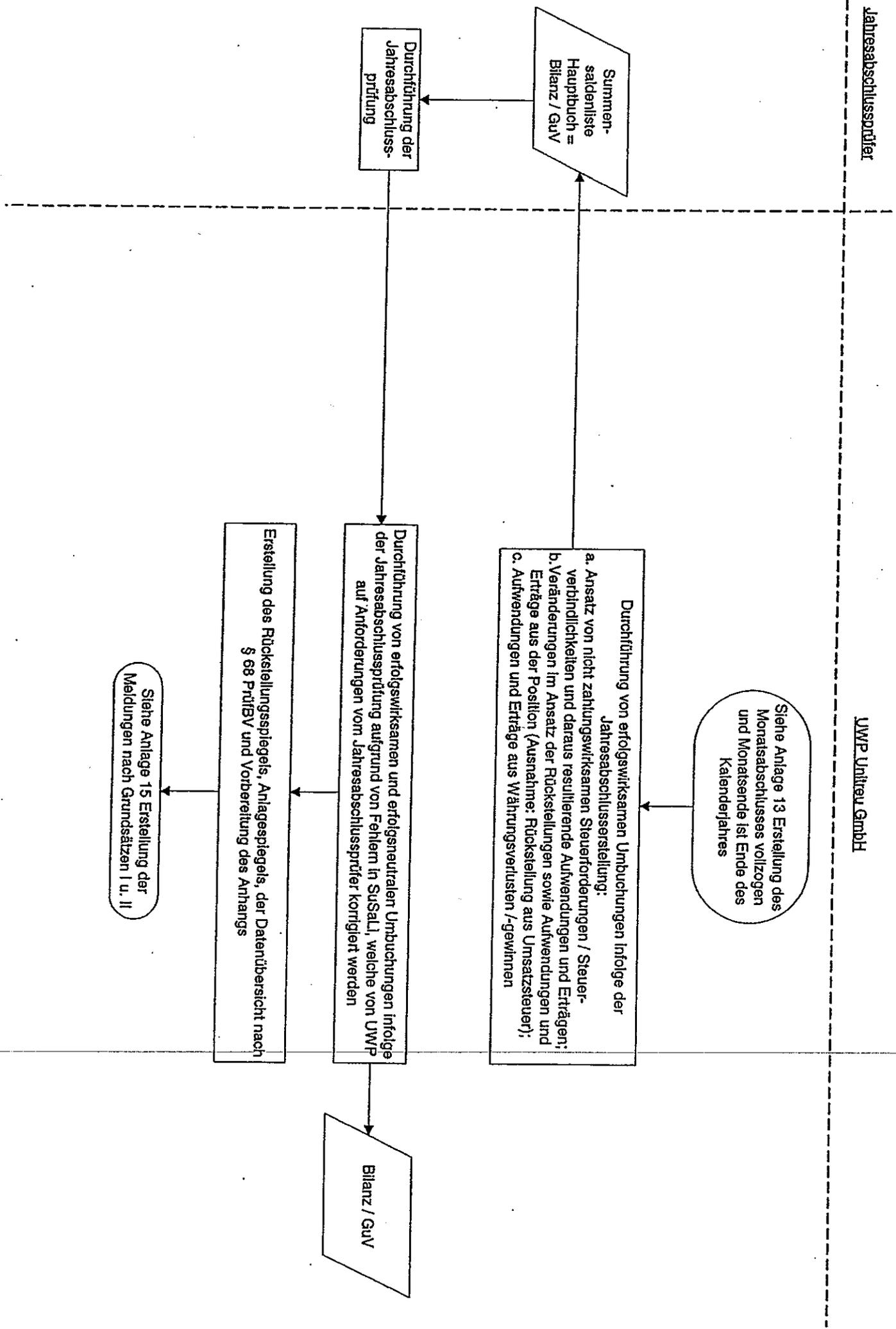
Monatsabschluss zum Jahresende?

Siehe Anlage 15 Erstellung der Meldungen nach Grundsätzen I u. II

Siehe Anlage 14 Erstellung des Jahresabschlusses

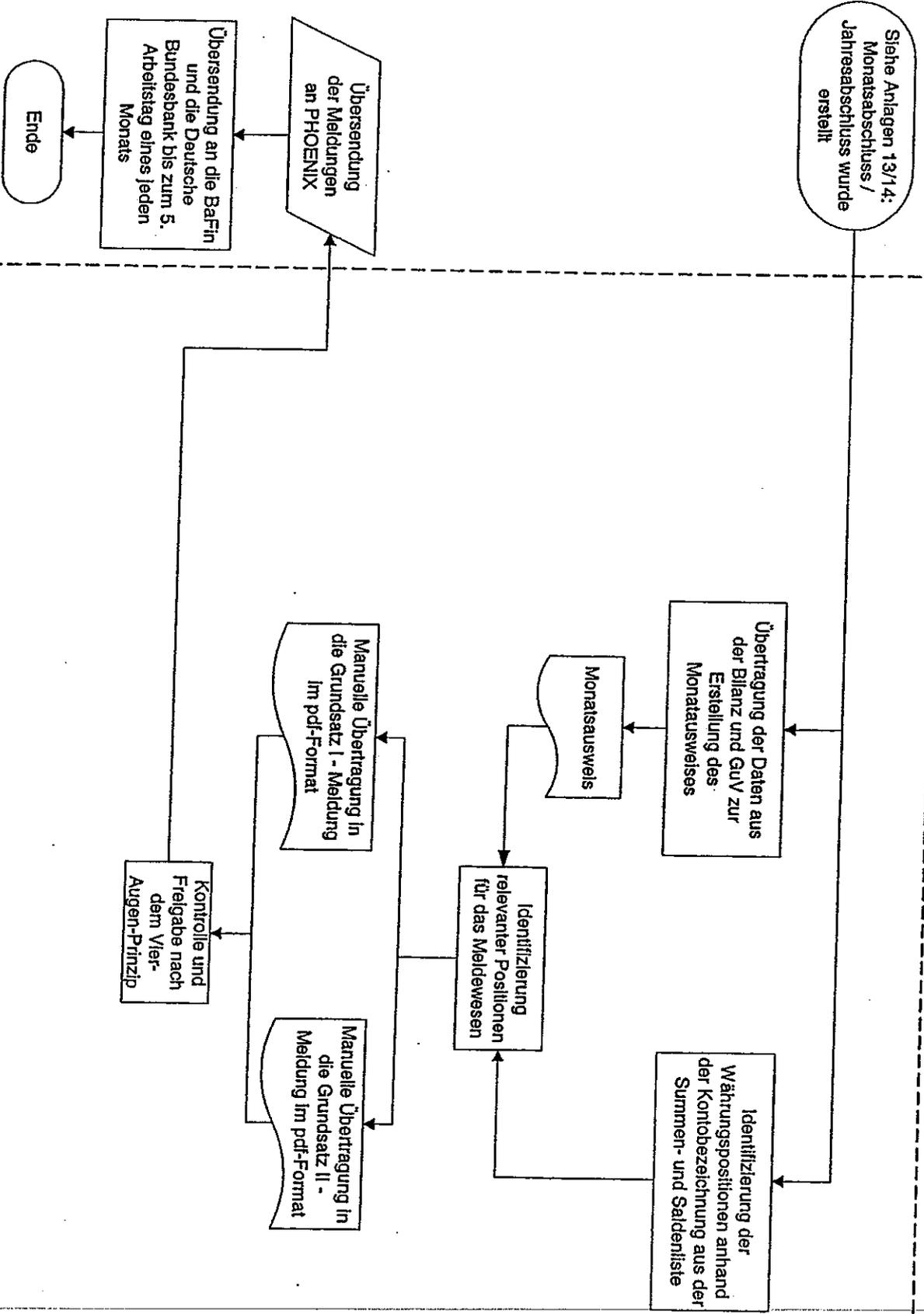
Jahresabschlussprüfer

UWP Untreu GmbH

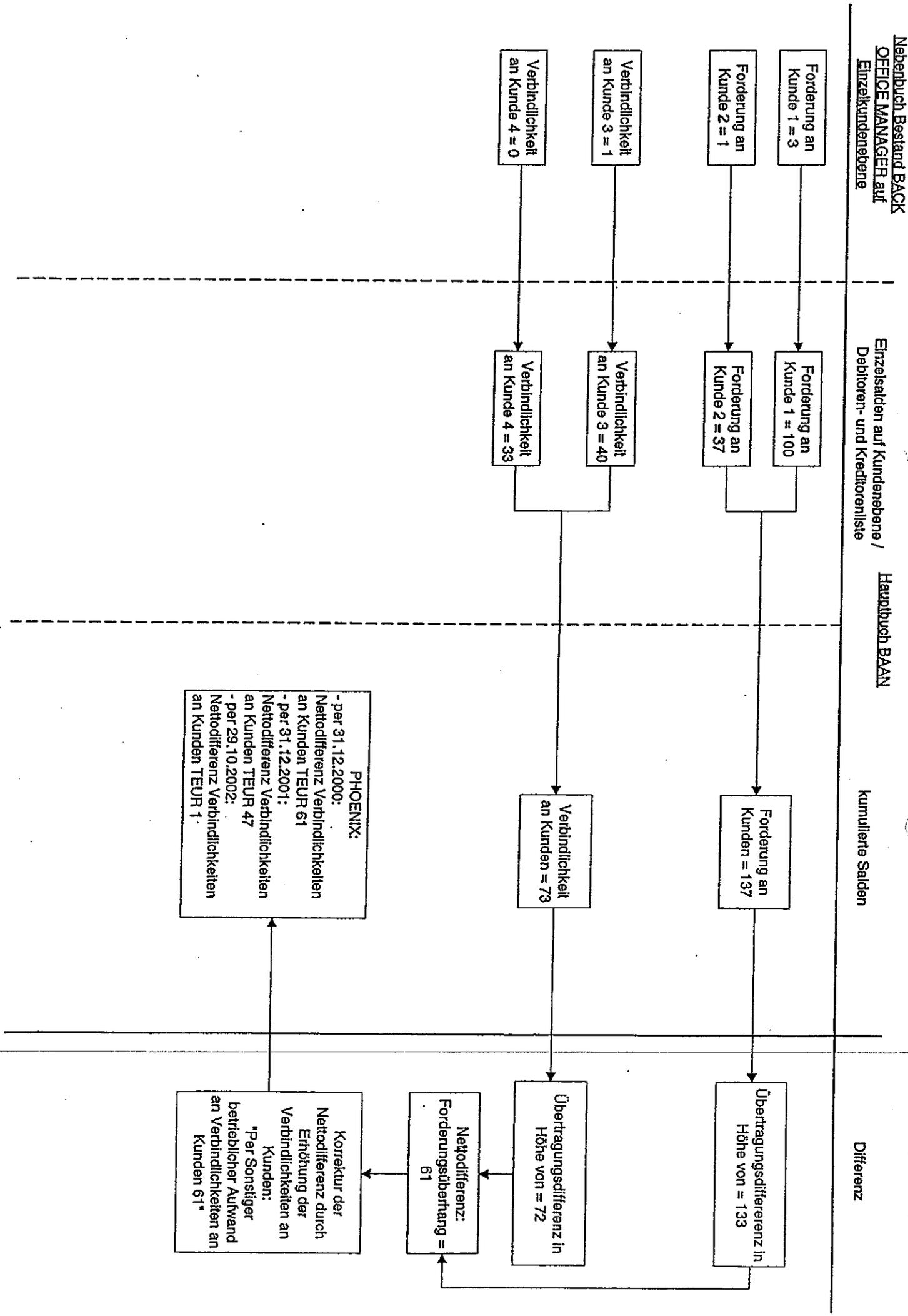


Phoenix GmbH

UWP Unitreu GmbH



Anlage 16: S. 44 RWY RHOENIX GMBH Sachverhaltsbeschreibung Übertragung Differenzen bei Produkt Handelbare Optionen



**PHOENIX:**  
 - per 31.12.2000:  
 Nettodifferenz Verbindlichkeiten an Kunden TEUR 61  
 - per 31.12.2001:  
 Nettodifferenz Verbindlichkeiten an Kunden TEUR 47  
 - per 29.10.2002:  
 Nettodifferenz Verbindlichkeiten an Kunden TEUR 1

Korrektur der Nettodifferenz durch Erhöhung der Verbindlichkeiten an Kunden:  
 "Per Sonstiger betrieblicher Aufwand an Verbindlichkeiten an Kunden 61"

## Vollständigkeitserklärung

Ernst & Young  
Deutsche Allgemeine Treuhand AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Eschersheimer Landstrasse 14  
60322 Frankfurt am Main

Prüfung des Geschäftsbetriebes nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG gemäß Prüfungsanordnung vom 7. August 2002

### 1. Prüfungsauftrag

Auftragsgemäß erstreckte sich die Prüfung auf

1. die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Meldewesens, wobei insbesondere die Zeitnähe der Buchungsvorgänge und die Zuverlässigkeit der Berechnung der Grundsätze I und II zu überprüfen waren;
2. die getroffenen organisatorischen Vorkehrungen gemäß § 25a Abs. 1 KWG zur Kontrolle und Steuerung der Marktrisiken, die aus den für fremde Rechnung geschlossenen Geschäften resultieren, als auch der Ausfallrisiken und operationellen Risiken, die aus der Geschäftsbeziehung zu den abwickelnden Brokerhäusern erwachsen;
3. die Kontrollmechanismen in Hinblick auf die Aktivitäten der gebundenen Agenten gemäß § 2 Abs. 10 KWG.

### II. Erklärung

Ihnen, als von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt, mit der Durchführung oben genannter Prüfungsanordnung beauftragter Prüfer, erklären wir hiermit folgendes:

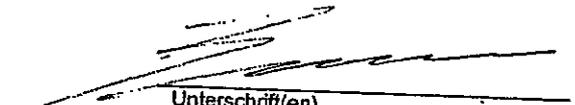
### A. Aufklärungen und Nachweise

Sämtliche Aufklärungen und Nachweise, um die Sie uns gebeten haben, haben wir Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Die als Auskunftspersonen benannten Mitarbeiter sind von uns angewiesen worden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

**B. Unterlagen und Informationen**

Wir haben Anweisung gegeben, Ihnen alle den im Abschnitt I dargestellten Prüfungsauftrag betreffenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Frankfurt am Main , den 31. März 2003

  
Unterschrift(en)

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

## 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

## 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.